

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

10. Sitzung, Montag, 30. August 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

Verhandlungsgegenstände

| | 0 0 0 | | |
|----|---|-------|-----|
| 1. | Mitteilungen | | |
| | Antworten auf Anfragen | | |
| | • Umsetzung des Gleichstellungsauftrags in den Fachhochschulen KR-Nr. 163/1999 | Seite | 788 |
| | • Ernennung von Schulleitungen an Mittel- und Be- rufsschulen KR-Nr. 210/1999 | Seite | 790 |
| | Wahl des Rektors der Kantonsschule Zürcher Oberland KZO KR-Nr. 223/1999 | Seite | 791 |
| | Abwesenheit von Standesweibel Max Kindhauser | Seite | 795 |
| 2. | Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für den zu- rückgetretenen Christian Huber Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 261/1999 | Seite | 796 |
| 3. | Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 23. August 1999 (schriftlich begründet) KR-Nr. 269/1999; Antrag auf Dringlichkeit | Seite | 797 |
| 4. | Beschluss des Kantonsrates über das Zustande- kommen der Volksinitiative «Abschaffung der Ver- anstaltungsverbote an hohen Feiertagen» Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 | G | 007 |
| | | | |

| 5. | kommen der Volksinitiative «für eine Lehrstellengutschrift (Steuererleichterungen für Unternehmen zur Erhaltung und Schaffung von Lehrstellen)» | |
|----|---|-----------|
| | Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 KR-Nr. 230/1999 | Seite 807 |
| 6. | Gerechte Besteuerung des Wohneigentums Einzelinitiative Niklaus Scherr, Zürich, vom 4. März 1999 KR-Nr. 124/1999 | Seite 808 |
| 7. | Abschaffung des Geschworenengerichtes / Fristerstreckung Antrag des Regierungsrates vom 28. April 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. Mai 1999 KR-Nr. 187a/1992 | Seite 814 |
| 8. | Neue Versicherungsmodelle im Gesundheitsgesetz / Fristerstreckung Antrag des Regierungsrates vom 31. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. April 1999 KR-Nr. 119a/1995 | Seite 815 |
| 9. | Liberalisierung der Gesetze und Vorschriften für Verkauf, Anbietung, Ausübung und Zulassung von Naturmedizin, Naturheilverfahren sowie Naturheilprodukten / Fristerstreckung Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. April 1999 | |
| | KR-Nr. 128a/1995 | Seite 815 |

| 10. | Finanzierung der Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule / Fristerstreckung Antrag des Regierungsrates vom 3. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommis- | |
|-----|--|-----------|
| | sion vom 30. April 1999 KR-Nr. 223a/1995 | Seite 816 |
| 11. | Gemeindesicherheitsdienste Interpellation Mario Fehr (SP, Adliswil) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 14. April 1997 KR-Nr. 120/1997, RRB-Nr. 1165/4. Juni 1997 | Seite 816 |
| 12. | Privatisierungskonzept zur Entlastung der Kantonspolizei Postulat Ulrich Isler (FDP, Seuzach) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 8. Juni 1998 KR-Nr. 203/1998, RRB-Nr. 2426/4. November 1998 (Stellungnahme) | Seite 820 |
| 13. | Massive Erhöhung der Zivilschutz- Teilnehmertage ab 1998? Interpellation Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) vom 30. Juni 1997 KR-Nr. 252/1997, RRB-Nr. 1849/27. August 1997 | Seite 835 |
| 14. | Transparenz bei den Sozialabzügen – Befreiung der Arbeitgeberseite von der Pflicht zur Erledigung von firmenfremden Staatsaufgaben Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 6. Oktober 1997 KR-Nr. 339/1997, RRB-Nr. 297/4. Februar 1998 (Stellungnahme) | Seite 840 |
| 15. | Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) Motion Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) vom 6. Oktober 1997 KR-Nr. 340/1997, RRB-Nr. 779/1. April 1998 (Stellungnahme) | Seite 847 |

Verschiedenes

| _ | Fraktions- oder persönliche Erklärungen | | |
|---|---|---------|----|
| | • Persönliche Erklärung Bernhard Egg (SP, Elgg) betreffend seinen Äusserungen in der Sitzung vom | | |
| | 12. Juli 1999 | Seite 7 | 97 |
| _ | 12. Jassmeisterschaften | Seite 8 | 64 |
| _ | Nachferien-Apéro | Seite 8 | 64 |
| _ | Rückzüge | | |
| | | | |

• Rückzug des Postulats KR-Nr. 203/1998. Seite 864

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

Gemäss Beschluss vom 1. März 1999 werden die Traktanden 11 und 12 gemeinsam behandelt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Umsetzung des Gleichstellungsauftrags in den Fachhochschulen KR-Nr. 163/1999

Emy Lalli (SP, Zürich) hat am 31. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 1999 ist das Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz) in Kraft getreten. Es enthält in § 13 einen Gleichstellungsauftrag (Die Schulen fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.)

Mit der Gründung von Fachhochschulen werden die Weichen im Berufsbildungsbereich neu gestellt; die Berufsbildung soll mit Einführung der Berufsmatura und der Gründung von Fachhochschulen gegenüber der allgemeinen Maturität und den universitären Hochschulen attraktiver werden. Es ist wichtig, dass die Frauen im gleichen Masse von den neuen Massnahmen in der Berufsbildung profitieren. Bisher sind Frauen in der höheren Berufsbildung untervertreten. Zu-

dem sind sie auf Grund einer ausgeprägt geschlechtsspezifischen Wahl der Studienfächer nach Ausbildungsrichtungen sehr unterschiedlich stark vertreten. Gezielte Massnahmen sind nötig, damit der Frauenanteil in der höheren Berufsbildung erhöht und die Geschlechterzusammensetzung in den verschiedenen Ausbildungsgängen sowie in den Lehrkörpern und Gremien der Fachhochschulen ausgeglichener werden. Die Neustrukturierung beziehungsweise der Neuaufbau von Fachhochschulen bietet die Chance, die Gleichstellung als zentralen Aspekt von Beginn an zu berücksichtigen, anstatt sie später korrigierend einfliessen zu lassen. Deshalb ist es notwendig, dass der Regierungsrat der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages genügend Beachtung schenkt.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat diesen Gleichstellungsauftrag umzusetzen, zum Beispiel auf der Verordnungsebene?
- 2. Wie kontrolliert er, ob die einzelnen Schulen den Gleichstellungsauftrag erfüllen?
- 3. Wird die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich (FFG) als Amtsstelle mit spezialisiertem Fachwissen zur Gleichstellung bei der Umsetzung beigezogen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der Auftrag des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998 (LS 414.31) bezüglich der Gleichstellung von Mann und Frau war für den Regierungsrat bereits bei der Bestellung des Fachhochschulrates, des obersten Gremiums der Zürcher Fachhochschule, wegleitend. Neben dem Bildungsdirektor, der dieses siebenköpfige Gremium präsidiert, umfasst es drei Frauen und drei Männer.

Der Fachhochschulrat erlässt gemäss § 21 Abs. 4 Ziffer 1 des Fachhochschulgesetzes Leitlinien für die Zürcher Fachhochschule. Er hat darin den Gleichstellungsauftrag aufgenommen. Angestrebt wird in erster Linie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in allen massgebenden Gremien, was der Fachhochschulrat bei staatlichen Schulen auf Grund seiner Kompetenzen zur Wahl der Schulräte sowie zur Ernennung der Schulleitungen beeinflussen kann.

In der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 bis 2003 vom 25. November 1998 sieht der Bundesrat vor, für Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter 10 Mio. Franken einzusetzen. Das Bundes-

amt für Berufsbildung und Technologie hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, einen Massnahmenkatalog im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau auszuarbeiten. Die Zürcher Fachhochschule wurde zur Mitarbeit eingeladen.

Gemäss § 17 Ziffer 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Ziffer 2 und § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Fachhochschulgesetzes verabschiedet der Fachhochschulrat den Rechenschaftsbericht der Zürcher Fachhochschule zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates. Bei dieser Gelegenheit wird der Gleichstellung von Mann und Frau besondere Beachtung zu schenken sein.

Es ist vorgesehen, die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich (FFG) bei grundsätzlichen Entscheiden beizuziehen.

Ernennung von Schulleitungen an Mittel- und Berufsschulen KR-Nr. 210/1999

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) und *Charles Spillmann (SP, Ottenbach)* haben am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wie bereits öffentlich bekannt wurde, hat der Erziehungsrat die Vorschläge des Konvents und der Aufsichtskommission für die Neubesetzung der Rektorenstelle an der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon zurückgewiesen. In der Begründung wird erwähnt, dass künftig eine Ausschreibung aller Schulleitungsstellen die Regel sein soll. Es macht den Anschein, dass bei dem gegenwärtig ablaufenden Verfahren modellhaft gewisse Züge der künftigen Praxis vorausgenommen werden.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

- 1. Verträgt sich der Rückweisungsentscheid des Erziehungsrats mit dem im Mittelschulgesetz stärker gewichteten ausschliesslichen Antrags- (nicht bloss Vorschlags-) Recht, welches dem Mittelschulkonvent beziehungsweise der Schulkommission für die Bestellung der Schulleitungen eingeräumt wird?
- 2. Das Beispiel Wetzikon zeigt, dass bei Rückweisung der Konventsbeziehungsweise Schulkommissionsanträge Konflikte vorprogrammiert sind, die dem Klima an der Schule sehr abträglich sein können. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dass solche Konflikte vermieden beziehungsweise einvernehmlich gelöst werden können? Ist er bereit, in der Verordnung zum Mittelschulgesetz dieses Problem anzugehen?

- 3. Bei der faktischen Ausschaltung des Konvents beziehungsweise der Schulkommission wird sich der Bildungsrat vor die Aufgabe gestellt sehen, selber ein Auswahlverfahren durchzuführen. Verfügt der Bildungsrat über die zeitlichen und personellen Mittel, um die Seriosität dieses Verfahrens zu gewährleisten und dabei den besonderen Gegebenheiten einer Schule Rechnung zu tragen?
- 4. Werden Berufsschulen in diesen Bereichen künftig gleich wie Mittelschulen behandelt?

(Gleichzeitige Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 223/1999)

Wahl des Rektors der Kantonsschule Zürcher Oberland KZO KR-Nr. 223/1999

Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Werner Honegger (SVP, Bubikon) haben am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat beschlossen, die zur Besetzung anstehende Stelle des Rektors der Kantonsschule Zürcher Oberland, KZO, öffentlich auszuschreiben. Dies, obwohl sowohl der Konvent als auch die Aufsichtskommission als Vorschlagsgremien dem Erziehungsrat einen Zweiervorschlag mit klarer Prioritätensetzung eingereicht hatten.

Konvent und Aufsichtskommission bestehen aus Persönlichkeiten, die regional verankert sind und demzufolge die örtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen personellen Ressourcen innerhalb des Lehrkörpers bestens kennen.

Bis anhin folgte der Erziehungsrat jeweils den Vorschlägen der Vorschlagsgremien. Im vorliegenden Fall geschah dies jedoch nicht. Inwieweit die bekannt kritische Haltung des vorgeschlagenen Prorektors gegenüber der Bildungsdirektion eine Rolle gespielt hat, bleibe dahingestellt. Sicher ist aber, dass die Arbeit der Vorschlagsgremien zur Makulatur degradiert wurde und sowohl Konvent als auch Aufsichtskommission desavouiert wurden.

Wir bitten den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei anstehenden Personalentscheiden im Rahmen der Kantonsschulen inskünftig auf die Meinungsäusserung von vorberatenden Gremien wie Konvent und

Aufsichtskommission verzichtet werden soll, obwohl diese mit den örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen personellen Ressourcen bestens vertraut sind?

2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass inskünftig allgemein auf die Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen verzichtet werden soll, da diese insbesondere bei Personalentscheiden kein Mitspracherecht mehr haben und sämtliche wichtigen Entscheide direkt vom neuen Bildungsrat getroffen werden sollten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Nach geltendem Recht werden die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren der kantonalen Mittelschulen vom Regierungsrat gewählt (§ 201 des Unterrichtsgesetzes, LS 410.1). Die Antragstellung erfolgt durch die Bildungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat bzw. dem Bildungsrat, der Anfang Juli 1999 den Erziehungsrat abgelöst hat (§ 33a Ziffer 1 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen, LS 172.1). Der Lehrerkonvent und die Aufsichtskommission der betreffenden Schule haben das Recht, einen Zweiervorschlag zu unterbreiten. Nach dem Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999, das voraussichtlich im Jahr 2000 in Kraft treten wird, ist der Bildungsrat abschliessend zuständig für die Ernennung der Mitglieder der Schulleitung. Der Lehrerkonvent und die Schulkommission, die an die Stelle der bisherigen Aufsichtskommission treten, haben ein Antragsrecht. Zusätzlich werden die Schulleitungsstellen gestützt auf § 9 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10), das seit 1. Juli 1999 in Kraft ist, öffentlich ausgeschrieben.

Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für den auf Ende des Herbstsemesters 1999/2000 altershalber zurücktretenden Rektor der Kantonsschule Zürcher Oberland Wetzikon (KZO) erfolgt noch auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsordnung. Der Konvent hat einen Doppelvorschlag ausgearbeitet, der von der Aufsichtskommission unterstützt wurde. Der Erziehungsrat beschloss aber nach Anhörungen der Nominierten, die Stelle öffentlich auszuschreiben, um den Kandidatenkreis noch erweitern zu können. Die beiden bisherigen Kandidaten wurden jedoch nicht vom Verfahren ausgeschlossen; es wurde ihnen ausdrücklich freigestellt, ihre Kandidatur aufrechtzuerhalten. Die Ausschreibung der Stelle ist inzwischen erfolgt. Die Aufsichtskommission wird die eingegangenen Bewerbungen prüfen und

aus den externen sowie den aufrecht erhaltenen internen Bewerbungen einen Vorschlag ausarbeiten. Für externe Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Aufsichtskommission in die engste Auswahl einbezogen werden, ist zusätzlich eine Aussprache mit dem Konvent vorgesehen. Dieser erhält so die Möglichkeit, sich zu den Nominationen zu äussern, bevor der Bildungsrat und der Regierungsrat sich damit befassen.

Der Erziehungsrat hat sich bei der Besetzung von Rektorenstellen an kantonalen Mittelschulen nicht als reiner Übermittler der Wahlvorschläge des Konvents und der Aufsichtskommission an den Regierungsrat verstanden. Er hat es vielmehr als sein Recht und auch als seine Pflicht angesehen, sich in Wahlverfahren anhand der Dossiers und von Anhörungen der Kandidatinnen und Kandidaten selbst ein Urteil zu bilden. In den meisten Fällen schloss er sich den Vorschlägen des Konvents und der Aufsichtskommission an. Dies bestätigt ein Rückblick auf die Rektorenwahlen der letzten fünf Jahre. Abgesehen von der KZO war in dieser Zeitspanne an zehn kantonalen Mittelschulen die Stelle des Rektors oder der Rektorin wieder zu besetzen. In acht Fällen wurde der Vorschlag des Konvents und der Aufsichtskommission unverändert übernommen, letztmals in einem Verfahren, das gleichzeitig mit jenem für die KZO abgewickelt wurde. Einmal wurde der an zweiter Stelle nominierte Kandidat gewählt, und in einem weiteren Fall wurde beschlossen, die Stelle öffentlich auszuschreiben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Wie die Verfahren für Rektorenwahlen der vergangenen Jahre deutlich machen, haben der Erziehungsrat und der Regierungsrat sich grösstenteils den Vorschlägen von Konvent und Aufsichtskommission angeschlossen. Aus einem Einzelfall, in dem der Erziehungsrat sich für den Einbezug weiterer Bewerbungen entschied, darf nicht gefolgert werden, die Meinungsäusserung der vorberatenden Gremien sei nicht mehr gefragt. Dies wird im Übrigen auch dadurch widerlegt, dass im weiteren Verfahren die Aufsichtskommission und der Konvent der KZO wiederum einbezogen werden und weder der Bildungsrat noch der Regierungsrat eine Besetzung der Stelle unter Ausschluss dieser Schulorgane beabsichtigt.

Mit den Mittelschulreformen wird nicht das Ziel verfolgt, die Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen zu schwächen. Ihre Stellung wird im Gegenteil ausgebaut, indem im personellen Bereich

wichtige Entscheide, für die bisher der Regierungsrat oder der Erziehungsrat zuständig war, nach dem neuen Mittelschulgesetz in die Kompetenz der Schulkommission verlagert werden. Die Schulkommission wird insbesondere für die Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung zuständig. Bei Mitgliedern der Schulleitung stellt die Schulkommission Antrag auf Ernennung und Entlassung zuhanden des Bildungsrates, der abschliessend entscheidet. Dabei wird er auch in Zukunft die Anträge der Schulkommission und des Konvents bei der Entscheidfindung mit einbeziehen.

Die Möglichkeit, einen Antrag des Konvents und der Aufsichtskommission bzw. Schulkommission nicht zu übernehmen, besteht rechtlich sowohl nach den noch geltenden Bestimmungen als auch nach dem neuen Mittelschulgesetz. Der Bildungsrat und gegebenenfalls der Regierungsrat prüfen die Anträge der Vorinstanzen, können bei anderer Beurteilung aber davon abweichen. Ein Antragsrecht begründet keinen Anspruch auf Übernahme des Antrags durch die nächsthöhere Instanz. Würde den Behörden in dieser Beziehung kein Entscheidungsspielraum mehr zugestanden, wäre es auch nicht sinnvoll, ihnen die Zuständigkeit und damit die Verantwortung für die entsprechenden Entscheide zu übertragen.

In Fällen, in denen die vorgesetzten Behörden einem Antrag der Schulorgane nicht folgen, können Konflikte nie ganz ausgeschlossen werden. Die Mittelschulverordnung kann in Ergänzung zum Mittelschulgesetz zwar auf gewisse Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Ernennung von Schulleitungsmitgliedern eingehen, nicht hingegen die vorgeschriebene Zuständigkeitsordnung für die Wahl ändern und somit auch die Ablehnung eines Antrages durch eine vorgesetzte Behörde nicht ausschliessen. Abgesehen davon, dass bisher nur selten wegen eines solchen Anlasses bei kantonalen Mittelschulen Konflikte aufgetreten sind, soll das Verfahren für die Ernennung einer Rektorin oder eines Rektors aber auch nicht in erster Linie auf die Vermeidung von Konflikten ausgerichtet werden, sondern hauptsächlich darauf, für die Stelle die am besten geeignete Persönlichkeit zu finden.

Die für die Ernennung von Schulleitungsmitgliedern zuständigen Behörden beabsichtigen keine Ausschaltung der Schulorgane. Die Ernennungen erfolgen in der Regel in Übereinstimmung mit den Anträgen der Schulorgane. Selbst wenn in einzelnen Fällen davon abgewi-

chen werden sollte, gäbe es aber keinen Anlass, die Seriosität des Vorgehens des Bildungsrates in Zweifel zu ziehen. Im Bildungsrat sind Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung und bisheriger Tätigkeiten mit dem Schulbereich vertraut sind und über Erfahrungen in Personalfragen verfügen. Sofern in einem Fall zusätzliche Abklärungen nötig wären, könnte das Verfahren bei Bedarf auch mit Unterstützung externer Fachleute durchgeführt werden.

Bei einer staatlichen Berufsschule beantragte bisher die Aufsichtskommission der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates die Wahl der Schulleiter; bei einer nicht staatlichen Berufsschule wählte die Aufsichtskommission den Schulleiter unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates (§ 20 Abs. 4 und 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, LS 413.11). Diese Regelungen wurden mit dem Personalgesetz vom 27. September 1998 geändert. Neu beantragt die Aufsichtskommission einer staatlichen Berufsschule der Bildungsdirektion die Anstellung der Schulleitung, während die Aufsichtskommission einer nicht staatlichen Berufsschule die Schulleitung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates anstellt. Das konkrete Verfahren bei der Wahl der Schulleitungsmitglieder ist in den Schulordnungen der einzelnen Berufsschulen, die von der zuständigen Direktion genehmigt wurden, festgelegt. Darin ist generell ein Vorschlags- oder ein Antragsrecht des Lehrerkonvents an die Aufsichtskommission bei der erstmaligen Wahl einer Rektorin oder eines Rektors vorgesehen.

Wegen der gegenwärtig laufenden Berufsschulreorganisation werden bis Sommer 2000 Schulleitungsstellen nur noch interimistisch besetzt. Erst wenn die Konturen der Berufsschulreorganisation klarer sind, dürfen wieder definitive Anstellungen erfolgen. Die Verfahren werden, analog zu jenen der kantonalen Mittelschulen, mit öffentlicher Ausschreibung durchgeführt.

Abwesenheit von Standesweibel Max Kindhauser

Ratspräsident Richard Hirt: Sie haben sicher bemerkt, dass der Standesweibel Max Kindhauser seit zwei Sitzungen nicht hier ist. Er hat eine Augenoperation gehabt, ist relativ ungeduldig und brennt darauf, wieder an unseren Sitzungen teilnehmen zu können. Er lässt Sie grüssen.

2. Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für den zurückgetretenen Christian Huber

Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 261/1999

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl des Oberrichters als Nachfolger von Christian Huber, nunmehr Regierungsrat, für den Rest der Amtsdauer 1995 bis 2001 vor:

Peter Marti, Winterthur.

Ratspräsident Richard Hirt: Werden weitere Vorschläge gemacht? Dies ist nicht der Fall.

| Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat: | | | |
|---|-------------|--|--|
| Anwesende Ratsmitglieder | 129 | | |
| Eingegangene Stimmzettel | 129 | | |
| Davon leer | <u>12</u> | | |
| Massgebende Stimmenzahl | 117 | | |
| | | | |
| Absolutes Mehr | 59 Stimmen | | |
| Gewählt ist Peter Marti mit | 115 Stimmen | | |
| Vereinzelte | 2 Stimmen | | |
| Gleich massgebende Zahl von | 117 Stimmen | | |

Ratspräsident Richard Hirt: Ich gratuliere unserem Ratskollegen Peter Marti recht herzlich zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Bernhard Egg (SP, Elgg): Wir haben Zeit für meinen Canossagang. Ich gebe auf Begehren der SVP-Fraktion und als Mitglied der Finanzkommission folgende persönliche Erklärung ab: An der letzten Sitzung vor den Sommerferien hatten wir zu fortgeschrittener Stunde die I. Serie der Nachtragskredite zu behandeln. Von einem Redner der SVP-Fraktion wurde unter anderem das Thema «Anwesenheit in der Finanzkommission» angesprochen. Ich habe in der damals herrschenden dicken Luft der SVP-Fraktion vorgehalten, sie habe selber eine Dreiervakanz zu verzeichnen gehabt. Zum Schluss hielt ich namentlich Bruno Kuhn vor, er sei nicht dabei gewesen.

Diese Vorhalte waren in dem Ausmass nicht richtig. Ich hatte zwei Sitzungen der Finanzkommission verwechselt. Vor allem Bruno Kuhn, den ich als Kollege in der Finanzkommission schätze, war bei den Beratungen der Nachtragskredite dabei. Ich habe ihn noch am Abend jener Sitzung um Entschuldigung gebeten. Ich wiederhole dies heute gerne.

Ich habe mich damals von der geladenen Atmosphäre und von Voten von rechts oben provozieren lassen. Dies tut mir leid. Ich hoffe, dass dies nur einmal pro Amtsdauer passiert. Im Übrigen hoffe ich, dass die nächste Debatte über die Nachtragskredite in gebührendem und sachlichem Rahmen stattfinden wird.

3. Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien

Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) vom 23. August 1999 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 269/1999; Antrag auf Dringlichkeit

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Gemeinden den Ermessensspielraum zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz so zu gewährleisten, dass die persönlichen Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden können. Die Verbindlichkeitserklärung der normierten Werte der SKOS-Richtlinien ist aufzuheben

Begründung:

Durch die Änderung von § 17, Verordnung zum Sozialhilfegesetz durch den Regierungsrat per 1. Januar 1998 sind für die Gemeinden die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt worden. Damit ist der Mittelwert dieser Ansätze für die Bezüger klagbar geworden. Dies hat nun in vielen Fällen zur Folge, dass nicht mehr die Abklärung zur Existenzsicherung erfolgt, sondern unbesehen die Ansätze nach SKOS-Richtlinie eingesetzt und verfügt werden. Selbst wenn von der Möglichkeit von Kürzungen § 17 und § 24 Gebrauch gemacht werden kann (zum Beispiel weiterhin ein nicht zum Erwerb nötiges Auto zu betreiben oder nicht in eine billigere Wohnung umzuziehen) stellt man fest, dass solche Negativabweichungen Unterstützten immer noch genügend Geld der Fürsorge zur Existenzsicherung bringen. Diese Tatsache zeigt auf, dass die Ansätze nach SKOS-Richtlinien in vielen Fällen zu hoch bemessen sind. Aus Angst vor aufsichtsrechtlichen Rügen oder Verfahren oder Klagen durch renitente Sozialhilfebeantrager wird deshalb durch viele Sozialarbeiter und Fürsorgebehörden § 15 des Gesetzes und den ersten beiden Sätzen («Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet.») von § 17 der Verordnung «Soziales Existenzminimum» nicht mehr Nachachtung verschafft. Das führt zu unnötig hohen Sozialleistungen in vielen Fällen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Kostensteigerung bei den Sozialausgaben der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe hat mit der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Verbindlichkeit der Ansätze der SKOS-Richtlinien ungebremst zugenommen. Mit dem nächstens in Kraft tretenden EG zum AVIG wird durch den Wegfall der bisherigen Arbeitslosenhilfe ein weiterer Personenkreis bei den Sozialämtern beurteilt werden müssen. Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Sozialhilfe-Behörden der Gemeinden rasch wieder im Sinne des Sozialhilfegesetzes die Existenzsicherung gemäss den persönlichen und örtlichen Verhältnissen beurteilen können.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Einmal mehr will die SVP etwas dringlich erklären. In diesem Fall sind es die SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe). Wie bereits

die letzten paar Male ist schlicht nicht einzusehen, was jetzt wieder so dringlich sein soll. Klar, diese SKOS-Richtlinien sind der SVP schon lange ein Dorn im Auge. Die Tatsache, dass die Regierung diese Richtlinien per 1. Januar 1998 in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz verbindlich erklärt hat, passte der SVP ganz und gar nicht. Was aber, liebe SVP, ist gerade jetzt passiert, dass dieser Regierungsratsbeschluss dringlich in Frage gestellt werden soll? Welcher aktuelle Anlass legitimiert die Dringlicherklärung des Postulats?

Zur Begründung der Dringlichkeit legt Willy Haderer zwei Argumente vor, die meines Erachtens beide vor einer kritischen Überprüfung nicht standhalten. Erstens behauptet der Postulant, dass die Kostensteigerung bei den Sozialausgaben ungebremst zugenommen hat seit diese Richtlinien verbindlich sind. Liebe SVP, dies ist eine schlichte Behauptung, die unbelegt bleiben muss, weil die Zahlen gar nicht vorliegen. Was zugenommen hat – dies ist unbestritten –, sind leider und nach wie vor die Fallzahlen, also die Zahl der Menschen, die fürsorgeabhängig werden. Dies wiederum hat sicher gar nichts mit der Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien zu tun. Es ist eine absurde Verdrehung der Tatsachen.

Das zweite Argument für eine Dringlicherklärung des Postulats ist leider um keinen Deut überzeugender als das erste. Willy Haderer sagt, dass mit dem nächstens in Kraft tretenden Einführungsgesetz zum AVIG nun ein weiterer Personenkreis durch die Sozialämter beurteilt werden muss, da die Arbeitslosenhilfe wegfällt. Das wollten Sie so. Warum nun gerade deshalb die SKOS-Richtlinien dringlich abgeschafft werden müssen, leuchtet überhaupt nicht ein. Es ist wohl gerade umgekehrt. Wenn bei den Behörden und Ämtern der Sozialhilfe mehr Arbeit und Fälle wegen der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe anfallen, ist eine milde Standardisierung der wirtschaftlichen Hilfe sinnvoll.

Die Individualisierung der Hilfepläne ist bekanntlich sehr personalaufwändig. Die Anwendung gewisser Richtlinien bedeutet eine spürbare Entlastung, die nur sinnvoll sein kann. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass beide Argumente von Willy Haderer zur Begründung der Dringlichkeit des Postulats nichts taugen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein grundsätzliches Wort zu unserem neuen Instrument der Dringlicherklärung eines Postulats machen. Wir haben uns als Parlament dieses neue Instrument gegeben, weil wir in gewissen, aber sicher seltenen Fällen eine rasche Klärung brauchen und wollen. Wir hatten bisher die Möglichkeit der dringlichen Interpellation, mit der wir veranlassen konnten, dass innert vier Wochen eine Debatte zu einem bestimmten Thema im Rat geführt wird. Mit dieser Debatte konnten wir allerdings keinen Auftrag an die Regierung verbinden. Wir suchten im Rahmen der Reform unserer Instrumente nach etwas Griffigerem, nach einem Instrument mit mehr Biss. Wir schafften das dringliche Postulat anstelle der dringlichen Interpellation in der Überzeugung und im gemeinsamen Willen, den Ratsbetrieb effizienter zu machen. Was wir heute erleben, ist eine eigentliche Pervertierung dieser Reformabsicht. Die SVP kapriziert sich darauf, systematisch alle Teile ihres Legislaturprogramms in Form von dringlichen Postulaten in den Saal zu tragen. Wir sind dann gezwungen, wertvolle Zeit damit zu vertun, über die Frage der Dringlichkeit zu diskutieren. Dies ist ärgerlich und eine Verschleuderung von Steuergeldern, die Sie so nicht wollen. Wir sitzen alle nicht gratis hier. Wenn die SVP die Traktandenliste dieses Parlaments etwas besser im Kopf hätte, würde sie sehen, dass bereits heute Nachmittag – wenn alles normal verläuft – das Postulat Ernst Jud, KR-Nr. 112/1998, zur Behandlung kommt. Sie könnte dann ganz normal ihre Position zur Frage der SKOS-Richtlinien einbringen. Dies ist aber nicht so medienwirksam wie das Einreichen eines dringlichen Postulats

Ich wäre der SVP wirklich sehr dankbar – ich denke, dass ich nicht allein bin –, wenn sie den neuen Instrumenten unseres Kantonsratsgesetzes etwas mehr Sorge tragen würde.

Ich bitte Sie, die Dringlichkeit des Postulats nicht zu unterstützen.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich bitte Sie, sich möglichst an die Begründung der Dringlichkeit zu halten. Ich weiss, dass es manchmal schwierig ist. Es ist auch für mich schwierig zu entscheiden, ob Sie zur Dringlichkeit, zur Sache oder zu irgend etwas anderem sprechen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich bin mit Ruth Gurny einverstanden, dass dieser Vorstoss überhaupt und garantiert nicht dringlich ist, es sei denn, man betrachte die bevorstehenden Wahlen im Oktober als Grund, jede Biertischidee der SVP zum dringlichen Problem zu erklären.

Zum Thema Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien gab es bereits im Februar 1998 eine Anfrage und im März

1998 ein Postulat. Beide Vorstösse sind beantwortet, und zwar sehr differenziert und korrekt. Wer sie gelesen hat, dem ist klar, dass die SKOS-Richtlinien nicht einfach sture, sakrosankte Richtlinien sind, die in jedem Fall und immer gleich sind. Es besteht durchaus Spielraum für die Behörden, und zwar ein relativ grosser. Dies haben mir Fachleute bestätigt. Aber das genügt den Herren der SVP scheinbar nicht. Sie wollen gar keine Regelung mehr. Sie wollen Willkür. Je nachdem, ob man in einer SVP-Gemeinde oder anderswo fürsorgeabhängig wird, gibt es eine angemessene Hilfe oder nur Kost und Logis. Die SKOS-Richtlinien wurden sowohl von der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren als auch von der Fürsorgekonferenz und – hören Sie gut zu – auch vom Gemeindepräsidentenverband unterstützt. Sie gewährleisten nichts anderes als das soziale Existenzminimum für all jene, die – aus was für Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Im bestehenden Sozialhilfegesetz ist dieser Grundsatz unter Paragraf 15 geregelt. Die Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien konkretisiert lediglich, was mit Paragraf 15 der Sozialhilfegesetzgebung gemeint ist. Man kann also nicht einfach kommen und die Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung fordern. Man müsste eigentlich das Sozialhilfegesetz ändern, wenn man die SKOS-Richtlinien nicht möchte.

Dieses Gesetz ist seit längerem in Revision. Es liegt bei der SVP-Regierungsrätin. Ich bitte die SVP-Mitglieder im Rahmen der Beratungen dieser Gesetzesänderung sich in die Diskussion einzuklinken und mit wirklich guten Argumenten zu erklären, weshalb sie gegen die Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien sind. Dringlich ist das Problem überhaupt nicht.

Wenn wir hurtig vorwärts machen, kommen wir ohnehin zu diesem Vorstoss, der auf der Traktandenliste ist. Der vorliegende Vorschlag von Willy Haderer ist für mich und die Grünen nichts anderes als – entschuldigen Sie – ein lauwarmer Vorwahlfurz. Es gibt absolut keinen Grund, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Willy Haderer, anlässlich der ersten Lesung zum Einführungsgesetz des Arbeitslosengesetzes haben Sie die Abkehr vom Giesskannensystem gerühmt und gesagt, dass die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ein erster Schritt in die richtige Richtung ist. Jetzt wird klar, was Sie damit gemeint haben. Sie haben da-

mals gesagt, dass die Sozialhilfe vollkommen ausreicht, um jenen zu helfen, die es wirklich nötig haben. Derselbe Willy Haderer will jetzt dringlich zum Beispiel jenen Ausgesteuerten, die ein Leben lang gearbeitet haben und nun als Sechzigjährige keine Stelle mehr finden, die Sozialhilfe kürzen können. Per Dringlichkeitsdekret verlangt er freie Hand für die Willkür. Zur Begründung der Dringlichkeit moniert er eine ungebremste Zunahme. Willy Haderer weiss sehr wohl, dass andere Gründe für diese Steigerung verantwortlich sind. Alles wird an die Sozialhilfe delegiert. Sie kappen alle höher gehängten Auffangnetze und bemängeln anschliessend, dass die Zahl der Sozialhilfebezüger steigt. Nun wollen Sie die Sozialhilfe kürzen können.

Ich bitte all jene, die dieses Postulat dringlich erklären möchten, zuerst die Stellungnahme der Regierung zum Postulat Dorothée Fierz zur Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien zu lesen. Sollten Sie dann trotzdem an der Dringlichkeit festhalten wollen, würde ich von Ihnen zumindest erwarten, dass Sie sich selbst einmal für eine gewisse Zeit auf das Existenzminimum gemäss der SKOS-Richtlinien setzen. Wenn Sie auch dann noch an der Dringlichkeit festhalten, bleibt uns wenigstens der Trost, dass dieser Vorstoss schon sehr bald wieder von der Traktandenliste verschwindet und hoffentlich endgültig beerdigt wird.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Im Gegensatz zu meinen Vorrednerinnen und dem Vorredner spreche ich nur zur Dringlichkeit.

Eine Änderung und Klarstellung ist hier zwar angebracht. Es ist aber in jüngster Zeit Mode geworden – von rechts und von links –, bald jeden zweiten Vorstoss als dringlich zu erklären. Wenn wir so weiterfahren, blockieren wir eine normale Abwicklung der Geschäfte und hemmen den Ratsbetrieb. Man sollte nur unausweichlich dringende Geschäfte unter diesem Titel behandeln. Hier ist es nicht nötig, denn das Thema steht bereits auf der Traktandenliste. Ich verweise auf Traktandum 20, KR-Nr. 112/1998, Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien bei der Bemessung der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, aus unseren Reihen. Vielleicht kommen wir heute noch dazu, sonst an einer der nächsten Sitzungen. Der Postulant kann sich dann zu diesem Thema äussern.

Aus diesem Grund ist die Dringlichkeit hier nicht gegeben. Die FDP-Fraktion wird sie nicht unterstützen.

Ratspräsident Richard Hirt: Ernst Jud, Sie haben mir aus der Seele gesprochen.

Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen): Ihr Postulat, Willy Haderer, ist ein Vorstoss in die falsche Richtung. Dies ist klar. Es ist ein Vorstoss, welcher die Würde und die gesetzlichen Rechtsansprüche vieler Bürgerinnen und Bürger dieses Landes frontal angreift und bedroht. Mit der Dringlicherklärung dieses Vorstosses wollen Sie den Rat bewusst überfahren. Er ist ein Schnellschuss, mit dem Sie die Ratsmitglieder und die Bevölkerung des Kantons daran hindern wollen, die Idee zu diskutieren und eine qualifizierte Diskussion zu führen.

Ich kann mir das nur so erklären, dass Sie selber zu wenig qualifizierte Argumente für den Vorstoss haben. Es wird bereits zur Regel, dass sich dieser Rat Montag für Montag mit dringlichen Vorstössen der SVP-Fraktion befassen muss. Jetzt, da die SVP die stärkste Kraft ist, spürt sie Aufwind und will dem Rat die Stossrichtung aufzwingen, koste es, was es wolle. Ihr Vorstoss hingegen kommt aus der ideologischen Mottenkiste Ihrer Partei und ist auf Stammtischniveau. Dringlich ist er sicher nicht. Kleinbürgerliche Ansichten, unsensible Gesichtspunkte und gefährliche Worte prägen die Vorstösse in letzter Zeit. Lassen Sie das doch endlich sein und diskutieren Sie wieder einmal sachlich mit uns.

Ihr Postulat, Willy Haderer, ist nicht dringlich und inhaltlich völlig abwegig, trifft es doch im Wesentlichen all jene Leute, welche in der Armutsfalle stecken; die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft also, welche im Rahmen ihrer Möglichkeiten sehr wohl einen Beitrag an unsere Gesellschaft leisten. Denken Sie an Hunderte von alleinstehenden Frauen mit Kindern. Denken Sie an Langzeitarbeitslose, an die Kranken und Alten. Die Not dieser Leute ist dringlich, nicht Ihr Vorstoss. Die Lösung der Probleme dieser Leute ist dringlich, denn Not und Armut in der Schweiz sind unerträglich und inakzeptabel. Sie wollen mit Ihrem dringlichen Vorstoss mehr Handlungsspielraum für die Sozialvorstände und die Beamten im Sozialdienst. Das bedeutet ganz einfach mehr Staat, mehr Willkür und mehr Bürokratie. Ihr Vorstoss, Willy Haderer, brächte eine weitere Komplizierung des Sozialwesens. Was meinen Sie, weshalb die Zürcher Regierung in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt hat? Die Gemeinden sind doch alle froh, dass sie mit den SKOS-Richtlinien ein Instrument in der Hand haben, das ihnen die Arbeit erleichtert. Wir brauchen dringend eine Vereinheitlichung und eine Vereinfachung des Systems. Das ist klar. Schauen Sie, wie viele Beamtinnen und Beamten aus den Gemeinden mit der administrativen Abwicklung und der Rückforderung der ausgelegten Gelder bei verschiedenen Versicherungen, Sozialwerken und Fonds beschäftigt sind. Diese Leute arbeiten alle für das System und nicht für die Bedürftigen. Wenn Sie sparen wollen, setzen Sie dort an. Da besteht wirklich dringender Handlungsbedarf. Machen Sie doch einen konstruktiven Vorschlag. Wir sind gegen solche dringlichen Vorstösse, mit denen unser Sozialsystem kaputt gemacht wird.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich schlage der SVP vor, die Begriffe «wichtig» und «dringlich» in ihrer Fraktion zu klären. Es mag sein, dass dieser Vorstoss für sie wichtig ist, aber im Sinne des Kantonsratsgesetzes ist er nicht dringlich für das Parlament. Klären Sie diesen Begriff!

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Dringlichkeit für diesen Vorstoss ergibt sich in erster Linie aus der Zusatzregelung, die der Regierungsrat auf den 1. Januar 1998 getroffen hat. Dort geht es nur um die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, nicht um die Abänderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz. Diese wurde belassen. Der Regierungsrat hat zusätzlich die Verbindlichkeit dieser SKOS-Ansätze auf dem Mittelwert festgelegt. Dies ist eine Überregulierung, die nicht nötig ist und die die Gemeinden eindeutig in ihrem Handlungsspielraum einschränkt. Ich habe die Reklamationen aus Gemeinden verschiedenster Parteien wirklich über Monate hin immer wieder diskutieren müssen. Es hat immer wieder geheissen, es sei unhaltbar, dass die Gemeinden eingeschränkt werden, im Einzelfall situationsgerecht das Existenzminimum festlegen zu können. Wenn Silvia Kamm davon spricht, dass es nötig ist, diese Richtlinien voll einzuhalten, muss ich darauf aufmerksam machen, dass das Existenzminimum beim Betreibungsrecht nicht die gleichen Ansätze kennt. Ich sehe nicht ein, warum der Selbstbehalt bei Leuten, die aus finanziellen Gründen in eine Situation kommen, in der sie betreibungsrechtlich einen Selbstbehalt zurückbehalten können, tiefer sein soll als beim normalen Sozialhilfebezüger. Es gibt viele Aggressionen auf unseren Sozialämtern. Gerade mit solch klaren Forderungen aus den Verordnungen sind unsere Sozialarbeiter und -behörden verunsichert und getrauen sich nicht mehr, bei Fällen, in denen sie es gerechtfertigt finden, von den Ansätzen dieser Richtlinien abzuweichen. Die Bezirksräte haben diese Klagbarkeit zum Mass genommen und entscheiden nur

aufgrund dieser Ansätze. Ich habe bisher keinen anderen Negativentscheid für die Behörden gesehen als die Bezugnahme auf den Regierungsratsbeschluss für diese Verbindlichkeit.

Ich will nicht auf all die Sachfragen, die genannt worden sind, eingehen. Wenn wir heute den Vorstoss als dringlich überweisen, wird der Regierungsrat gehalten sein, auf diese Problematik einzugehen. Dies ergibt für die Gemeinden für nächstes Jahr die Situation, dass sie diese Ansätze wieder als Richtlinien behandeln können und nicht als Vorschriften. Damit kann der Einzelfall von den Sozialbehörden sauber und korrekt beurteilt werden.

Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Wir unterstützen die Dringlichkeit nicht. Wir haben bereits mehr als zwanzig Minuten damit verloren, über einen Vorstoss zu diskutieren, der nicht notwendig ist, weil er materiell wenig bringt. Wir haben heute genügend Flexibilität in dieser Regelung.

Ich bitte die SVP, freiwillig ein Moratorium einzugehen und auf Dringlichkeiten in den nächsten Monaten zu verzichten, wenn nicht wirklich etwas absolut Notwendiges vorliegt. Die Ratseffizienz, die wir mit der neuen Lösung erreichen wollten, wird so mit Sicherheit nicht erreicht. Ich bitte Sie, danach zu handeln.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Willy Haderer, dies kann man nicht so stehen lassen, was Sie soeben gesagt haben. Die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien datiert nicht erst von der Änderung des Paragrafen 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz. Die Verbindlichkeit geht sehr viel weiter zurück. Schon zurzeit als Regierungsrat Peter Wiederkehr Fürsorgedirektor war, wurde den Behörden stets gesagt, dass sie sich für den Rekursfall an die damaligen SKöF-Richtlinien halten sollen. So dringlich ist Ihr Postulat, Willy Haderer, dass es in den Legislaturzielen des Regierungsrates für die letzte Amtsperiode sogar ausdrücklich hiess, die SKOS-Richtlinien sollten verstärkt zur Anwendung kommen und dass die Klagbarkeit erhöht werden soll. So dringlich ist Ihr Postulat, dass im Zehn-Punkte-Programm der bürgerlichen Koalition bei den vorletzten Wahlen sogar diese Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien ein Programmpunkt gewesen ist. Heute

heisst es nicht nur «April, April...» von Ihrer Seite, sondern heute wissen Sie nichts Dringlicheres als eine kontinuierliche und gute Entwicklung auf diesem Weg in Frage zu stellen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Willy Spieler, ich kann Ihre Worte so nicht im Raum stehen lassen. Sie haben selbst begründet, wo die Änderung liegt, nämlich darin, die Klagbarkeit zu verstärken. Ich bin seit 1970 in die Sozialarbeit eingebunden und habe bis 1986 in einer Gemeinde die Sozialarbeit geführt. Erst jetzt haben wir mit der Verbindlichkeit die klaren, einfachen Entscheide der Bezirksräte, die uns auf diese SKOS-Ansätze festnageln, weil sie klagbar geworden sind. Vorher hat der Bezirksrat im Einzelfall auch einmal der Behörde Recht geben können, weil er spezielle Verhältnisse angewandt hat. Heute sehen wir nach anderthalb Jahren Erfahrung, dass dies unhaltbar ist und dass unsere Leute auf den Sozialämtern in dieser Hinsicht eingeschüchtert sind. Deshalb ist es nötig, dass wir diese Überregulierung wieder abschaffen. Das heisst nicht, dass sie als Richtlinien oder Halteseile nicht weiter gebraucht werden können. Die Gleichmacherei ist aber nicht nötig. Deshalb müssen wir dringend etwas ändern.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 60 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Postulat als dringlich erklärt.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat hat zum dringlichen Postulat innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen der Volksinitiative «Abschaffung der Veranstaltungsverbote an hohen Feiertagen»

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 KR-Nr. 229/1999

Ratspräsident Richard Hirt: Ich gebe Ihnen Kenntnis vom Eingang der Volksinitiative zur «Abschaffung der Veranstaltungsverbote an hohen Feiertagen». Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Initiative die Zahl von 10'023 gültigen Unterschriften aufweist und damit als Volksinitiative zu Stande gekommen ist. Der Regierungsrat hat gleichzeitig die Frage der Gültigkeit überprüft. Er beantragt keine Ungültigkeitserklärung. Wird ein solcher Antrag aus dem Rat gestellt? Dies ist nicht der Fall.

Ich beantrage Ihnen, die Volksinitiative dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Ich bitte den Regierungsrat – ich hoffe, die heute anwesende Regierungsrätin Rita Fuhrer wird für mich den Briefboten spielen –, möglichst schnell Bericht und Antrag zu stellen, damit die bestehende Spezialkommission Thomas Isler, die das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, die Parlamentarische Initiative Lucius Dürr betreffend Ruhetagsgesetz und die beiden Einzelinitiativen Peter Püntener (KR-Nr. 192/1999) und Andreas Hugi (KR-Nr. 192/1999), die sich alle mit dem gleichen Thema beschäftigen, bearbeitet, diesen Bericht des Regierungsrates rechtzeitig erhält.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen der Volksinitiative «für eine Lehrstellengutschrift (Steuererleichterungen für Unternehmen zur Erhaltung und Schaffung von Lehrstellen)»

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 1999 KR-Nr. 230/1999

Ratspräsident Richard Hirt: Ich gebe Ihnen Kenntnis vom Eingang der Volksinitiative «für eine Lehrstellengutschrift (Steuererleichterung für Unternehmen zur Erhaltung und Schaffung von Lehrstellen)». Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Initiative die Zahl von 12'624 gültigen Unterschriften aufweist und damit als Volksinitiative zu Stande gekommen ist. Er hat gleichzeitig die Frage der Gültigkeit überprüft und beantragt keine Ungültigkeitserklärung. Wird ein solcher Antrag aus dem Rat gestellt? Dies ist nicht der Fall.

Ich beantrage Ihnen daher, die Volksinitiative dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Gerechte Besteuerung des Wohneigentums

Einzelinitiative Niklaus Scherr, Zürich, vom 4. März 1999 KR-Nr. 124/1999

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative mit dem Begehren auf Einreichung einer Standesinitiative des Kantons Zürich beim Bund ein:

«Die Bestimmungen über die direkte Bundessteuer und die interkantonale Steuerharmonisierung sind wie folgt zu ändern:

- a) Im Bereich des Privatvermögens wird die Besteuerung des Eigenmietwertes aufgehoben (Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG);
- b) die Abzüge für Unterhaltskosten an selbstgenutztem Wohneigentum werden gestrichen (Art. 32 Abs. 2–4 DBG und Art. 9 Abs. 1 und 3 StHG);
- c) im Bereich des Privatvermögens wird der Abzug für Schuldzinsen generell gestrichen (Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG);
- d) bei der Vermögenssteuer dürfen Schulden auf selbstgenutztem Wohneigentum höchstens bis zur Höhe des veranlagten Steuerwertes abgezogen werden;
- e) zur Förderung des Wohneigentums können für die ersten fünf Jahre nach Eigentumserwerb Pauschalabzüge auf dem geschuldeten Steuerbetrag zugelassen werden.»

Begründung:

Wer Geld in selbstgenutztes Wohneigentum investiert, bezieht daraus einen Nutzwert, der ihm steuerlich als Naturaleinkommen – in Form des sogenannten «Eigenmietwerts» – angerechnet wird. Im Gegenzug darf der Hauseigentümer Schuldzinsen und Unterhaltskosten unbegrenzt abziehen – was Mieterinnen und Mietern verwehrt bleibt. Sinnvoll umgesetzt, wäre das Konzept der «Eigenmietwert»-

Besteuerung geeignet, mehr Steuergerechtigkeit zu verwirklichen. Doch die Praxis sieht anders aus. Seit Jahren tobt zwischen Steuerämtern, Hausbesitzern und Mieterinnen und Mietern ein Streit um die gerechte Höhe des Eigenmietwerts. Je tiefer dieser angesetzt wird, desto mehr schlagen die Abzugsprivilegien zu Buche. Mehr als die Hälfte der Hausbesitzer versteuern negative Liegenschaftenwerte, d. h. sie können mehr abziehen als ihnen als Eigenmiet- oder Vermögenssteuerwert angerechnet wird. Während Steuerkünstler und so genannte «steuerfreie Millionäre» massiv von den Abzugsmöglichkeiten profitieren, wehren sich Rentnerinnen und Rentner mit abbezahlten schuldenfreien Eigenheimen dagegen, dass ihnen ein steuerlicher Mietwert angerechnet wird.

Eine gerechte, von allen akzeptierte Lösung gibt es kaum. Statt den Dauerkrieg um die Höhe des Eigenmietwerts endlos weiterzuführen, strebt die vorliegende Einzelinitiative eine pragmatische Lösung an. Der Kanton Zürich soll sich mit einer Standesinitiative beim Bund für folgende Ziele einsetzen:

- Der Eigenmietwert, der vielen Eigenheimbesitzern und Stockwerkeigentümern ein Dorn im Auge ist, soll bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern ersatzlos aufgehoben werden;
- zugleich soll der Abzug für Unterhaltskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum gestrichen werden;
- im Bereich des Privatvermögens, nicht aber beim Geschäftsvermögen, soll auch der Abzug für Schuldzinsen gestrichen werden und zwar generell, nicht nur für die Hypothekarzinsen. Damit sollen steuerliche Umgehungsmanöver verhindert werden. Zudem ist nicht einzusehen, warum der Staat den Erwerb auf Pump von privaten Verbrauchsgütern wie Autos, Luxusjachten etc. steuerlich belohnen soll;
- die Einschätzung von Liegenschaften bei der Vermögenssteuer erfolgt oft sehr uneinheitlich, deshalb soll mit lit. d verhindert werden, dass ein Eigentümer Hypothekarschulden abziehen kann, die den Steuerwert seiner Liegenschaft übersteigen;
- dem Gedanken der Eigentumsförderung soll insofern Rechnung getragen werden, als während maximal fünf Jahren seit Eigentumserwerb ein vom Gesetzgeber zu bestimmender Abzug zugelassen wird, allerdings auf dem geschuldeten Steuerbetrag, nicht auf dem

zu versteuernden Einkommen, damit nicht Grossverdiener einseitig bevorteilt werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Frage der Rechtsgültigkeit der Einzelinitiative vorgeprüft und dabei keine Anhaltspunkte für eine Ungültigkeitserklärung festgestellt. Gemäss Paragraf 21 des Initiativgesetzes habe ich festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion unterstützt die Einzelinitiative Niklaus Scherr. Wie in diesem Rat bereits an früherer Stelle ausgeführt, beschäftigt das Thema der Eigenmietwertbesteuerung seit Jahrzehnten Steuerbehörden, Gerichte, Hauseigentümer- und Mieterverbände sowie Politikerinnen und Politiker, sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene. Trotzdem ist bis heute eine Lösung, die steuerlich gerecht und allseits akzeptiert ist, nicht gefunden worden. Im Vorfeld der Abstimmung zur Initiative «Wohneigentum für alle» vom 7. Februar 1999 wurde das damals von alt Bundesrat Otto Stich entworfene Modell eines Systemwechsels, das heisst Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwertes und im Gegenzug Verzicht auf die Abzugsmöglichkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten von verschiedensten Interessengruppen erneut thematisiert. Ein so genannter Systemwechsel ist zu begrüssen, denn er führt zu erstens mehr Steuergerechtigkeit zwischen Mietenden und Eigentümern, zweitens zu mehr Steuergerechtigkeit zwischen Eigentümern, das heisst zum Beispiel keine Benachteiligung von Rentnerinnen und Rentnern im schuldenfreien Eigenheim, keine Bevorzugung von raffinierten Abzugskünstlern, die vom so genannten Steuerschlupfloch profitieren, das heisst auch Gleichbehandlung von Eigentümern in den verschiedenen Kantonen und drittens eine massive Entlastung von Steuerämtern und Gerichten. Die Kollegen Rudolf Aeschbacher und Peter Reinhard haben bereits eine Parlamentarische Initiative (KR-Nr. 43/1999) für eine Standesinitiative zum Systemwechsel eingereicht. Diese ist vom Rat vorläufig unterstützt und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Behandlung zugewiesen worden.

Die Einzelinitiative Niklaus Scherr unterscheidet sich jedoch von der Parlamentarischen Initiative Rudolf Aeschbacher in einem sehr zentralen Punkt, da sie neben der Forderung des Systemwechsels analog der Parlamentarischen Initiative Rudolf Aeschbacher zusätzlich den Anliegen der Wohneigentumsförderung Rechnung trägt. Der Initiant

schlägt dazu vor, dass in den ersten fünf Jahren nach dem Ersterwerb Pauschalabzüge auf dem geschuldeten Steuerbetrag zugelassen werden sollen. Dies ist ein ganz wesentlicher Ansatz für eine echte Wohneigentumsförderung, die nicht nur von Mieterseite, sondern insbesondere auch von der Hauseigentümerseite gefordert wird.

Die Einzelinitiative Niklaus Scherr ist deshalb nicht einfach der Parlamentarischen Initiative Rudolf Aeschbacher gleichzusetzen, obwohl sie die gleiche Stossrichtung verfolgt. Sie enthält neben der Forderung der Parlamentarischen Initiative Rudolf Aeschbacher das neue wesentliche Element zur Wohneigentumsförderung und gehört deshalb unabdingbar zu dem Paket von Vorstössen betreffend Eigenmietwert, welches vom Rat vorläufig unterstützt worden ist.

Ich bitte Sie deshalb namens der SP-Fraktion, auch die Einzelinitiative Niklaus Scherr vorläufig zu unterstützen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Vieles von dem, was Elisabeth Derisiotis gesagt, ist richtig. Es hatte für mich leider keine Gründe dabei, weshalb man ausgerechnet diese Einzelinitiative unterstützen soll. Wir kennen die Bedeutung von Standesinitiativen des Kantons Zürich. Wir sind in Bern dermassen beliebt, dass unsere Chancen mit solchen Instrumenten ausgesprochen tief sind. Was sie als Vertreterin der Mieterseite wissen sollte, ist – ich selber spreche als Mitglied des Vorstandes der Hauseigentümer im Kanton –, dass alles bereits läuft. Auf eidgenössischer Ebene sind mehrere Vorstösse eingereicht. Bundesrat Kaspar Villiger hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dies studiert. Wir hinken hier problematisch hintendrein. Sonst sind die Zürcher eher schnell. Es läuft alles.

Ich habe etwas Mühe, wenn wir, die wir unsere Hausaufgaben noch nicht gemacht haben und die wir nicht einmal unser eigenes Steuergesetz mit den berühmten 60 Prozent sauber vollzogen haben, den anderen sagen wollen, wie man es besser machen sollte. Wir haben Parlamentarier in Bern, die sehr bald Stellung nehmen können zu den Vorstössen, die unterwegs sind. Inhaltlich hat es hier einige Ideen, die sich durchaus bei Mieter- und Vermieterseite decken. Das ist richtig. Es gibt aber auch problematische Seiten. Ich bin nicht ganz so optimistisch wie die Geschäftsleitung, dass man die Initiative so einreichen könnte, wenn man alle Schuldzinsen im Konsumbereich abschaffen wollte und ob die Einheit der Materie dann wirklich noch gewahrt ist, obwohl ich auch diesen Gedanken sehr prüfenswert finde.

Es ist ein besonderes Entgegenkommen, wenn man bei Neuerwerben noch fünf Jahre lang einen Abzug gewährt. Wir haben den Auftrag in der Bundesverfassung. Es ist kein Wunsch. Es ist ein Befehl des Volks.

Zusammengefasst hat es einige gute und einige zweifelhafte Gedanken. Die ganze Sache ist am Rollen. Wir haben im Kanton Zürich die Hausaufgaben noch nicht gemacht. Deshalb sehe ich keinen Grund, weshalb man die Einzelinitiative unterstützen sollte.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir unterstützen die Einzelinitiative vorläufig. Ich kann auf die klugen Ausführungen von Elisabeth Derisiotis verweisen. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass der Oberguru der anderen Seite, Jean-Jacques Bertschi, nunmehr auch grosses Verständnis für diese Anliegen zeigt. Offenbar ist er aus rein parteipolitischen Gründen aber nicht dafür, dass auch diese Einzelinitiative in den Pot all derjenigen Vorstösse gelangt, die im Hinblick auf eine längst fällige Änderung nun zu diskutieren sind. Es ist klar, dass wir im Kanton Zürich im Verzug sind, übrigens nicht ganz unverschuldet von Ihrer Seite her. Auf eidgenössischer Ebene drängen sich Änderungen auf. Generell ist zu sagen, die Schweiz und der Kanton Zürich täten gut daran – Sie hören und staunen –, von der amerikanischen Wende der Achtzigerjahre endlich Kenntnis zu nehmen, die eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts brachte. Im Grunde genommen nimmt diese Einzelinitiative interessanterweise solche Argumente auf und bringt sie in das leidige Thema der Eigenmietwertsteuer ein.

Zum Schluss können wir positiv zur Kenntnis nehmen, dass sogar der Mieterverband – fast wäre es die CVP – die Wohneigentumsförderung nun auch zu ihrem Traktandum erhoben hat. Da treffen sich nun alle in der Mitte.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Der Initiant nimmt ein immer wiederkehrendes Anliegen auf und setzt da an, wo es eigentlich hingehört, nämlich auf Bundesebene, wofür die Standesinitiative das geeignete Instrument darstellt. Die Abschaffung der wohneigentumsfeindlichen Besteuerung des Eigenmietwerts ist fällig. Zwingend muss damit natürlich die Abschaffung des Abzugs für Schuldzinsen sowohl für Hypothekar- wie auch für Privatkredite gekoppelt werden. Dass Aufwendungen für Unterhalt auch nicht mehr abgezogen werden können,

ist nur die logische Folge. Richtigerweise ist die Bereinigung der Hypothekarschuld bei der Vermögenssteuer bis zum Maximalwert des Steuerwerts vorzusehen. Wenn schon unbestrittenerweise der Wert des Wohneigentums als Vermögen zu besteuern ist, so ist auch die Hypothek als Schuld in Anrechnung zu bringen, aber nicht über die Höhe des Steuerwerts.

Anders als die Positionen a bis d kann aber Litera e nicht unterstützt werden. Es ist nicht einzusehen, dass Steuerschulden anders zu behandeln sind als Schuldzinsen. Geschuldete Steuern sind zu bezahlen, Wohneigentumsförderung hin oder her. Trotzdem will die EVP-Fraktion die Einzelinitiative vorläufig unterstützen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Über diesen Bereich haben wir uns schon oft unterhalten. Jedesmal habe ich mich für das Bestreben eingesetzt, den Eigenmietwert abzuschaffen. Ich weiss, auf der Gegenseite wird auch versucht, den Eigenmietwert abzuschaffen, aber selbstverständlich möchte man die Privilegien behalten, die das Steuerrecht den Hauseigentümern bietet, nämlich die Schuldzinsen und den Abzug für Unterhaltsaufwendungen. Man möchte den «Fünfer und das Weggli». Indem wir den Eigenmietwert abschaffen, verzichten wir auf ein Steuersubstrat. Wir sehen ein, dass es heute sehr kompliziert ist, den Eigenmietwert so festzulegen, dass die Leute zufrieden sind und dass die Steuerämter nicht mit Tausenden von Beschwerden überfordert werden. Deshalb ist es notwendig, sich Gedanken zu machen, wie es weiter gehen soll. Dazu kommt, dass mit dieser Regelung des Schuldzinsenabzugs Steuerumgehungen noch und noch gemacht werden. Es wird vermutlich – dies ist eine Behauptung, ich gebe das zu –, kaum so viel Steuerumgehung betrieben wie mit Hilfe des Steuergesetzes bezüglich der Eigenmietwertbersteuerung und des Schuldzinsenabzugs.

Aus diesen Gründen ist sehr vielen Leuten gedient, wenn wir den Eigenmietwert abschaffen und auf Schuldzinsenabzüge verzichten. Wer profitiert? Natürlich profitieren die Hauseigentümer. Der Eigenmietwert fällt weg. Es profitieren nicht alle Hauseigentümer und -eigentümerinnen, weil es davon zwei Kategorien gibt, nämlich diejenigen, die ihre Häuser abbezahlt haben und quasi die Dummen sind und diejenigen, die mit Hilfe von Tausenden von Versicherungstricks versuchen, die Steuerrechnung so tief wie möglich zu halten. Nicht alle Hauseigentümer können dies tun. Weiter profitieren die Steuerbehör-

den. Sie werden es uns auf den Knien danken, wenn wir diese unendliche, leidige Geschichte des Eigenmietwerts abschaffen. Die Volkswirtschaft profitiert ebenfalls, denn die wenig sinnvolle, rein steuerlich aber nicht tatsächlich bedingte hohe Verschuldung des Liegenschaftenbesitzes ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Ich bitte Sie, dem Vorstoss zuzustimmen. Es profitieren eigentlich alle mit Ausnahme der Steuerumgehungskünstler. Diese weiterhin zu bevorzugen, das können wir nicht wollen. Sagen Sie ja zu dieser Einzel-initiative.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 54 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich kann Sie trösten. Standesinitiativen sind formlos, kostenlos und aussichtslos.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Abschaffung des Geschworenengerichts / FristerstreckungAntrag des Regierungsrates vom 28. April 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. Mai 1999 KR-Nr. 187a/1992

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurden keine anderen Anträge gestellt. Sie haben somit dem Gesuch des Regierungsrates um Fristerstreckung zugestimmt. Damit ist die Frist für die Motion KR-Nr. 187/1992 um ein Jahr, das heisst bis zum 7. Oktober 2000 erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Neue Versicherungsmodelle im Gesundheitsgesetz / Fristerstreckung

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. April 1999 KR-Nr. 119a/1995

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurden keine anderen Anträge gestellt. Sie haben somit dem Gesuch des Regierungsrates um Fristerstreckung zugestimmt. Damit ist die Frist für das Postulat KR-Nr. 119/1995 um ein Jahr, das heisst bis zum 22. April 2000 erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Liberalisierung der Gesetze und Vorschriften für Verkauf, Anbietung, Ausübung und Zulassung von Naturmedizin, Naturheilverfahren sowie Naturheilprodukten / Fristerstreckung
Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. April 1999
KR-Nr. 128a/1995

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurden keine anderen Anträge gestellt. Sie haben somit dem Gesuch des Regierungsrates um Fristerstreckung zugestimmt. Damit ist die Frist für die Motion KR-Nr. 128/1995 um ein Jahr, das heisst bis zum 22. April 2000 erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Finanzierung der Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule / Fristerstreckung

Antrag des Regierungsrates vom 3. März 1999 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. April 1999 KR-Nr. 223a/1995

Ratspräsident Richard Hirt: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurden keine anderen Anträge gestellt. Sie haben somit dem Gesuch des Regierungsrates um Fristerstreckung zugestimmt. Damit ist die Frist für die Motion KR-Nr. 223/1995 um ein Jahr, das heisst bis zum 5. Februar 2000 erstreckt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Gemeindesicherheitsdienste

Interpellation Mario Fehr (SP, Adliswil) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 14. April 1997

KR-Nr. 120/1997, RRB-Nr. 1165/4. Juni 1997

Gemäss Beschluss vom 1. März 1999 wird dieses Geschäft gemeinsam mit dem Traktandum 12 behandelt.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

In etlichen Gemeinden des Kantons Zürich wurden oder werden so genannte Gemeindesicherheitsdienste eingerichtet, deren Angehörige zum Teil bewaffnet, zum Teil ohne Waffen dafür besorgt sein sollen, dass die öffentliche Sicherheit in den entsprechenden Gemeinden gewährleistet wird. Aus staatspolitischer Sicht sind diese Gemeindesicherheitsdienste abzulehnen, weil die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine zentrale Staatsaufgabe darstellt, welche durch geeignet ausgebildete Polizeikräfte wahrzunehmen ist. Dass die Durchsetzung dieses Grundsatzes als Folge der Sparmassnahmen erschwert wird, ist ein offenes Geheimnis. Die Polizeidirektorin des Kantons Zürich hat denn auch wiederholt ihre Bedenken gegenüber diesen Sicherheitsdiensten angemeldet.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgendes an:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass in etlichen Gemeinden des Kantons Zürich so genannte Gemeindesicherheitsdienste eingerichtet wurden oder werden und dass deren Angehörige teilweise sogar bewaffnet sind? Teilt er die diesbezüglichen staatspolitischen Bedenken?
- 2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass diese Gemeindesicherheitsdienste gänzlich untersagt werden müssten? Sieht er andernfalls Handlungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Leitplanken, innert deren diese tätig sein können?
- 3. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen den erfolgten Sparmassnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der vermehrten Einrichtung von Gemeindesicherheitsdiensten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

In den achtziger Jahren wurden im Kanton Zürich Gemeindesicherheitsdienste als Mittel der Gesamtverteidigung für den Einsatz in ausserordentlichen Lagen geschaffen. Die rechtliche Grundlage für die notwendige Befreiung von der Zivilschutzdienstpflicht fand sich im Bundesgesetz über den Zivilschutz. Gemeindesicherheitsdienste waren nur für den Einsatz in ausserordentlichen Lagen konzipiert und stellten keine Gemeindepolizeien für den Normalfall dar. Obwohl die nähere Ausgestaltung dieser Dienste von Anfang an umstritten war, beanspruchten 73 Gemeinden das entsprechende Ausbildungsangebot des Kantons. Im Herbst 1995 wurden die Gemeinden über den Verzicht auf die Weiterführung der Ausbildung für Gemeindesicherheitsdienste informiert. In verschiedenen Gemeinden wurde jedoch der Wunsch wach, ein dem Gemeindesicherheitsdienst vergleichbares milizmässiges Element auch ohne Vorliegen einer ausserordentlichen Lage zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben einzusetzen.

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Dabei sind sie in der Wahl der Organisationsform zur Erfüllung dieses Auftrages autonom. 37 zürcherische Gemeinden, welche zusammen mehr als zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich umfassen, verfügen zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben über eigene Stadt- oder Gemeindepolizeien. In den übrigen Gemeinden über-

nimmt

die Kantonspolizei soweit möglich die gemeindepolizeilichen Aufgaben. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 5000 Personen erfolgt dies gegen Entrichtung einer vertraglich vereinbarten Entschädigung.

Angesichts der sich aus dem Gemeindegesetz ergebenden Verantwortung der Gemeinden im Bereich der Polizei ist es zu begrüssen, wenn sie eigene Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe bereitstellen. Die Kantonspolizei ist namentlich in grösseren Gemeinden mit erfahrungsgemäss erheblicheren ortspolizeilichen Problemen nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gründe dafür liegen in den beschränkten personellen und materiellen Ressourcen der Kantonspolizei, der Vielzahl anderer (z. B. kriminalpolizeilicher) Aufgaben und dem damit einhergehenden Zwang zu vermehrter örtlicher Konzentration der Kräfte unter Gewährleistung einer hohen Interventionsbereitschaft, was letztlich mit einem Verzicht auf eine permanente Präsenz der Kantonspolizei im ganzen Kantonsgebiet verbunden ist.

Etliche kleine oder mittelgrosse Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizeien sind dazu übergegangen, private Sicherheitsunternehmen mit gemeindepolizeilichen Aufgaben (z. B. Überwachung des ruhenden Verkehrs) zu betrauen oder hierfür milizmässige Organisationen («Gemeindeordnungsdienste») zu schaffen. § 74 des Gemeindegesetzes lässt beide Lösungen ohne weiteres zu. Die Polizeidirektion hat in diesem Zusammenhang von Anfang an klargestellt, dass sich eine derartige Organisation auf das Gemeindegesetz abstützen muss und legte überdies Wert auf eine terminologische Abgrenzung zu den auf dem eidgenössischen Zivilschutzgesetz basierenden Gemeindesicherheitsdiensten. So wurde beispielsweise in der Gemeinde Fehraltorf in der Folge die Bezeichnung «Gemeindeordnungsdienst» gewählt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten als eine Art «moderne Nachtwächter» durchaus gewisse Lücken im Bereich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu schliessen vermögen und wesentlich zur Hebung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beitragen können. Vor diesem Hintergrund steht der Schaffung derartiger Organisationen grundsätzlich nichts entgegen. Die Polizeidirektion hat die Gemeindeordnungsdienste auch nie in Frage gestellt und mit der Kantonspolizei denn auch anlässlich eines Pilotkurses die Ausbildung von Angehörigen der Gemeindeordnungsdienste unterstützt. Allerdings zeigen die gewonnenen Erfahrungen auch klar die Grenzen solcher milizmässiger

Organisationen auf. Namentlich trat zutage, dass sie eigentliche Gemeindepolizeien in keiner Weise ersetzen können bzw. keine vollwertige Alternative dazu darstellen. Einziges Mittel zur umfassenden und professionellen Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist – zumindest in grösseren Gemeinden – die Gemeindepolizei, wobei auch auf die Möglichkeit der Gemeinde übergreifenden Zusammenarbeit hinzuweisen ist, wie sie sich an vielen Orten eingespielt und bewährt hat.

Die Ausrüstung von Gemeindeordnungsdiensten ist – wie die Ausrüstung eigentlicher Gemeindepolizeien – Sache des jeweiligen Gemeinwesens. Nach den bisherigen Erkenntnissen drängt sich eine Ausrüstung der Gemeindeordnungsdienste mit Schusswaffen nicht auf. Die Kantonspolizei wird denn auch im Rahmen künftiger Schulungen für Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten – im Gegensatz zum bereits durchgeführten Pilotkurs – keine Schiessausbildung bzw. Ausbildung in der Handhabung der Schusswaffe mehr durchführen. Dessen ungeachtet erscheint es aber als sinnvoll und aufgrund der den Gemeinden in diesen Belangen zustehenden Autonomie gerechtfertigt, dass über Fragen der Ausrüstung weiterhin das mit den örtlichen Verhältnissen und dem Ausbildungsstand von Gemeindeordnungsdiensten vertraute Gemeinwesen entscheidet.

Dem Schusswaffeneinsatz durch Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten sind enge Grenzen gesetzt. Er darf nur im Rahmen der Bestimmungen über Notwehr und Notwehrhilfe des schweizerischen Strafgesetzbuches erfolgen und muss überdies in jedem Fall verhältnismässig sein. Dies wurde den Teilnehmern des von der Kantonspolizei durchgeführten Pilotkurses für Angehörige von Gemeindeordnungsdiensten auch so vermittelt. Die hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs in kommunalen Erlassen über den Gemeindeordnungsdienst enthaltenen Verweise auf das Dienstreglement der Kantonspolizei geben den Angehörigen dieser Organisationen keine von den genannten Voraussetzungen abweichende bzw. erweiterte Berechtigung zum Schusswaffengebrauch. Da für die Angehörigen von Gemeindeordnungsdiensten somit dieselbe Regelung massgebend ist, wie sie für jede Privatperson Geltung hat, besteht diesbezüglich kein weiterer Legiferierungsbedarf.

12. Privatisierungskonzept zur Entlastung der Kantonspolizei

Postulat Ulrich Isler (FDP, Seuzach) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 8. Juni 1998

KR-Nr. 203/1998, RRB-Nr. 2426/4. November 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Privatisierungskonzept vorzulegen, das die Polizei von allen Aufgaben entlastet, die keine polizeiliche Ausbildung erfordern und die nicht aus betrieblichen, rechtlichen, praktischen oder finanziellen Gründen betriebsintern erledigt werden müssen.

Begründung:

Die Polizei ist nur für Aufgaben einzusetzen, die polizeiliche Ausbildung erfordern oder die aus betrieblichen (zum Beispiel Personalwesen und -administration), rechtlichen (zum Beispiel wegen Geheimhaltung), praktischen oder finanziellen Gründen betriebsintern erledigt werden müssen.

Übrige Bereiche (zum Beispiel Logistik, Gefangenentransporte usw.) sind zu privatisieren, um die damit gebundenen Kräfte für die Kernaufgaben der Polizei freizustellen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Bereits 1994 ist in Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 144/1994 darauf hingewiesen worden, dass im vielfältigen Betrieb der Kantonspolizei Korpsangehörige wenn immer möglich nur für die Erfüllung jener Aufgaben eingesetzt werden, die eine umfassende polizeiliche Ausbildung erfordern. Bewachungsaufgaben im Flughafen erfolgten durch die eigens hierfür ausgebildete und ausgerüstete Flughafen-Sicherheitspolizei, deren Kosten nicht den Steuerzahler, sondern den Flughafenhalter und letztlich den Fluggast belasten. Für Bewachungsaufgaben im Zusammenhang mit Arrestantentransporten und -vorführungen würden zur Entlastung der Polizeibeamten zunehmend zivile Sicherheitsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Darüber hinaus würden überall dort zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, wo besondere betriebliche und technische Kenntnisse, jedoch keine Polizeiausbildung erforderlich ist.

In den Legislaturschwerpunkten 1995–1999 (Ziffer 4.1 «Öffentliche Sicherheit») wurde ausdrücklich die Verlagerung von Aufgaben, deren Erfüllung keiner spezifischen polizeilichen Ausbildung bedarf, als eine der Massnahmen zur Erreichung der für die Polizei gesteckten Ziele erklärt.

Zu Beginn dieses Jahres wurde in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage KR-Nr. 409/1997 die Bedeutung der früher gemachten Aussagen nochmals unterstrichen. Dabei wurde präzisiert, dass nur rund 60 Angehörige des Polizeikorps (was etwa 4 % des Korpsbestandes entspricht) im so genannten «Kommandobereich» eingesetzt sind, der sich mit logistischen Fragen im Personal- und Materialbereich befasst. Ergänzend wurde dargelegt, dass entsprechend dem Grundsatz, Korpsangehörige nur dort einzusetzen, wo eine Polizeiausbildung zwingend erforderlich ist, sich das Personalverhältnis zwischen Korpsangehörigen und Zivilangestellten im Kommandobereich in den letzten Jahren laufend zugunsten der Zivilangestellten verschoben hat, und dass konsequent darauf geachtet wird, im Kommandobereich Korpsangehörige nur dort einzusetzen, wo polizeiliche Praxis für das Verständnis der logistischen Tätigkeit erforderlich ist.

Die Erfüllung eigentlicher polizeilicher Aufgaben im kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich wie sie § 1 der Verordnung zum Kantonspolizeigesetz vom 8. Mai 1974 umschreibt, stellt eine klassische hoheitliche Tätigkeit dar. Eine Privatisierung wäre ein Verstoss gegen den Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols und wird vom Postulat zu Recht auch nicht gefordert. Damit reduziert sich der Vorstoss auf die Fragen, ob einerseits noch vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne polizeispezifische Ausbildung eingesetzt werden könnten, womit vermehrt Polizeikräfte für Frontaufgaben frei würden und ob anderseits nicht in weitergehendem Mass logistische Aufgaben, die heute – wenn auch überwiegend mit zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter der Regie der Kantonspolizei wahrgenommen werden, ausgelagert werden sollten.

In den eingangs erwähnten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass das Polizeikommando schon heute in jedem Einzelfall prüft, ob tatsächlich der Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit polizeilicher Ausbildung erforderlich ist. Nie wird es aber möglich sein, auf den Einsatz von Korpsangehörigen im logistischen Bereich vollständig zu verzichten, da selbst bei Outsourcing-Lösungen die aussenstehenden Partner polizeiinterne Anlaufstellen brauchen, die mit

den polizeilichen Bedürfnissen vertraut sind. Angesichts des raschen Wandels in wichtigen logistischen Bereichen (Informatik, Übermittlungstechnik usw.) macht es wenig Sinn, den Einsatz von Korpsangehörigen bzw. zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mittels eines Konzeptes starr festzuschreiben.

Hinsichtlich Outsourcing anerkennt auch das Postulat, dass betriebliche, rechtliche, praktische oder finanzielle Gründe dafür sprechen können, Aufgaben betriebsintern zu erledigen, die nicht zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit gehören. Tatsächlich liegen bei jenen (hauptsächlich logistischen) Tätigkeiten, die die Kantonspolizei ausserhalb ihrer Kernaufgaben erfüllt, derartige Gründe vor. Als Beispiele seien die Informatik und der Verpflegungsbetrieb erwähnt. Im Informatikbereich arbeitet die Kantonspolizei zwar schon in hohem Masse mit verwaltungsinternen Lieferanten (Amt für Informatikdienste) und externen Unternehmen zusammen; Datenschutzgründe (überwiegend Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten) setzen einem weitergehenden Outsourcing indessen sorgfältig zu beachtende rechtliche Schranken. Dessen ungeachtet erwägt der Kanton Zürich, Informatik-Dienstleistungen inskünftig stärker zentral zu erbringen bzw. erbringen zu lassen, wodurch auch die Kantonspolizei entlastet würde. Im Bereich des Verpflegungsdienstes, der ausschliesslich mit zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrieben wird, sprechen heute bauliche und betriebliche Gründe (Sicherstellung der Verpflegung von Arrestanten in drei verschiedenen Gebäuden, enge Zusammenarbeit mit dem Gefängnisdienst und fehlende Abschottung von Küche und Personalrestaurants) gegen ein eigentliches Outsourcing. Das schliesst eine Neuüberprüfung nach Realisierung des neuen Kasernenprojektes nicht aus.

Verschiedene Projekte zielen indessen bereits heute auf weitere Entlastungen bzw. Rationalisierungen im logistischen Bereich der Kantonspolizei ab.

Als Folge verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat die Polizeidirektion ein Gutachten zur zukünftigen polizeilichen Aufgabenverteilung im Kanton Zürich erstellen lassen. Dieses liegt vor und wurde dem Zürcher Stadtrat zur Stellungnahme überreicht. Obwohl schwergewichtig auf den Bereich der Kriminalpolizei ausgerichtet, schlägt es auch ein engeres Zusammengehen im Bereich der Logistik vor. Auch wenn damit kein eigentliches Outsourcing erfolgen würde, wären doch insgesamt Einsparungen möglich.

In enger Zusammenarbeit mit der Justizdirektion wird nach Wegen gesucht, Korpsangehörige – soweit nicht besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen – vollständig von Arrestantentransporten zu entlasten. Für die Erreichung dieses Ziels ist es einstweilen unerheblich, ob der Bestand an (zivilen) Sicherheitsbeamten aufgestockt oder die Erfüllung dieser Aufgabe teilweise Privaten übertragen wird.

In der Folge der «Polizeiaffäre» wurde ein (externes) Gutachten erstellt, das sich mit dem Garagebetrieb der Kantonspolizei und dessen Optimierungsmöglichkeiten beschäftigte. Die Umsetzung wurde in die Wege geleitet, wobei in personeller Hinsicht darauf hinzuweisen ist, dass in diesem Bereich schon heute nur noch zwei Korpsangehörige tätig sind.

Bereits vollzogen ist die Integration der Hausdruckerei der Kantonspolizei in die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale.

Angesichts der klaren Grundsätze für den Einsatz von Polizeiangehörigen, der Bereitschaft, Outsourcing-Möglichkeiten laufend zu prüfen und auszuschöpfen sowie aller bereits getroffenen und eingeleiteten Reorganisationsschritte besteht kein Grund zur Erarbeitung eines Privatisierungskonzepts.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mario Fehr (SP, Adliswil) gibt folgende Erklärung ab: Es gab eine Zeit – diese Zeit ist noch nicht lange her –, als es eine gewisse ideologische Einigkeit darüber gab, welche Aufgaben der Staat zu erledigen hat und welche nicht. Es war eigentlich immer unbestritten, dass Justiz und Polizei zu diesen Kernaufgaben gehören. Es steht im Einklang mit unserer Rechtskultur, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegen soll. Meine Damen und Herren von der freisinnigen Fraktion, selbst der liberale Nachtwächterstaat geht davon aus, dass dies Kernaufgaben des Staates und von ihm zu erledigen sind. Für uns war und ist klar, dass die öffentliche Sicherheit immer – und selbstverständlich gleichberechtigt neben der sozialen Sicherheit – eine der Kernaufgaben unseres Staates ist.

Für die SVP und leider in jüngster Zeit auch für Teile der freisinnigen Fraktion scheint dies nicht mehr so klar zu sein. Sie verfolgen eine eigentliche Zickzack-Politik. Einerseits fordern sie vom Staat immer mehr Einsatz, gerade bei der Justiz und der Polizei. Andererseits sind

sie nicht mehr bereit, auch für diese Bereiche dem Staat die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind daran – und machen es auch mit diesen Vorstössen wieder –, das Gewaltmonopol des Staates aufzuweichen. Der jüngste Vorstoss, der aus der SVP-Küche kommt und die Staatssteuer um 20 Prozent senken will, wird – das hat Ihnen der Regierungsrat deutsch und deutlich erklärt – auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit zur Folge haben, dass die heutigen Dienstleistungen nicht mehr in diesem Umfang erfüllt werden können. Sie leisten also mit Ihren Vorstössen geradezu Vorschub dazu, auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit die Staatsaufgaben abzubauen. Dies gilt auch für die Gemeindepolizei. Dass die Gemeinden immer mehr Aufgaben im öffentlichen Sicherheitsbereich bekommen, hat auch etwas mit der Sparpolitik des Kantons zu tun. Wenn Sie Regierungsrätin Rita Fuhrer die notwendigen Mittel nicht mehr zur Verfügung stellen, kann sie nicht mehr alles machen, was sie vielleicht in der Vergangenheit machen konnte. Die logische Folge für Sie, meine Damen und Herren Gemeindepolitiker von der SVP, wäre, dass Sie bereit sind, in diesen Bereichen in Ihren Gemeinden zu investieren. Was Sie allerdings machen, ist genau das Gegenteil. Wenn wir die politische Landkarte im Kanton Zürich betrachten und zur Kenntnis nehmen, dass 37 Städte und Gemeinden eine eigene Gemeindepolizei oder Stadtpolizei haben, sind es nicht die von der SVP dominierten Gemeinden, sondern eher die anderen. In den SVP-dominierten Gemeinden fällt auf, dass gerade dort diese Gemeindeordnungsdienste immer mehr zum Tragen kommen.

Ein viertägiger Grundkurs – solche werden in der Regel von Leuten absolviert, die in den Gemeindeordnungsdiensten mitarbeiten – kann doch eine gute Polizeiausbildung nicht ersetzen. Für eine Gemeindepolizei gibt es eine entsprechende Ausbildung. Sie dauert 800 Stunden, nicht nur vier Tage. Sie fordern jetzt, ständig und überall, die Polizeipräsenz in den Quartieren sei zu erhöhen. Mit welchen Polizistinnen und Polizisten wollen Sie diese Sicherheit in den Quartieren erhöhen, wenn Sie ständig die entsprechenden Budgets kürzen? Was Sie hier und heute mit Ihrem neuesten Vorstoss machen, ist sparen auf Kosten der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Offensichtlich ist dies Ihre neue Politik. Dann sollten Sie diese auch so vertreten und nicht immer so tun, als ob Sie bereit sind, etwas in den Bereich der öffentlichen Sicherheit zu investieren.

Der Regierungsrat hält in seiner Antwort im Wesentlichen fest – vielleicht mit etwas anderen Worten –, was ich gerade gesagt habe. Er hält fest, dass Gemeindeordnungsdienste nie und nimmer eine vollwertige Alternative zu einer gut ausgebildeten Polizei sein können. Er schreibt – dafür bin ich wirklich dankbar –, dass endlich Schluss sein muss mit der Ausbildung durch die Kantonspolizei in Bezug auf das Waffentragen. Es gibt noch die Gemeindeordnungsdienste. Das sind diejenigen schlecht ausgebildeten Hilfssheriffs, die mit Waffen herumrennen. Die Kantonspolizei hört wenigstens in diesem Bereich mit der Ausbildung auf.

Doch das ist genug des Lobes für den Regierungsrat, weil er auf halbem Weg stehen bleibt. Eigentlich hätte er sagen müssen, dass aus staatspolitischen Gründen die Gemeindeordnungsdienste nicht von Gutem sind. Wenn er dazu nicht bereit und in der Lage ist, hätte er wenigstens vorschlagen sollen, dass genau in diesem Bereich ein Rahmengesetz erlassen wird mit dem Inhalt, dass es den Gemeindesicherheitsdiensten zumindest verboten wird, eine Waffe zu tragen und Personenkontrollen durchzuführen. Das hätte ich erwartet. Dies ist nicht erfolgt. Deshalb kann ich mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden sein, weil sie keinen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit im Kanton darstellt.

Manchmal habe ich das Gefühl, meine Damen und Herren von der anderen Ratsseite, Sie sehen zwar, dass Ihre Politik nicht konsistent ist, aber Sie betreiben sie vielleicht genau deshalb so. Ihre Politik besteht darin, dass Sie diesen Staat kaputt sparen, natürlich nicht nur im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Das schafft Probleme. Das wissen wir alle. Die öffentliche Sicherheit kann weniger gewährleistet werden. Sie suchen Sündenböcke, die für diese Politik verantwortlich sind und die diese öffentliche Unsicherheit schaffen. Wir haben diese Sündenböcke auch gefunden. Sie sitzen auf der anderen Ratsseite. Sie sind die Sündenböcke dafür, dass der Staat nicht mehr genügend Mittel hat, um die öffentliche Sicherheit in genügendem Ausmass sicherzustellen. Sie sind das Problem. Sie gefährden die öffentliche Sicherheit in diesem Kanton.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Im Postulat ging es darum, über die Verlagerung von nichtpolizeilichen Obliegenheiten der Polizei auf die Privatwirtschaft Klarheit zu erhalten. Es ging anders ausgedrückt um

die Entlastung des Polizeikorps von Aufgaben, welche keine Polizeiausbildung erfordern.

Die Antwort des Regierungsrates hat uns bestätigt, dass diesbezügliche Bemühungen ausgewiesen sind. Noch nicht ausgewiesen sind dagegen konkrete Schritte zur Zusammenführung der Korps von Stadtund Kantonspolizei. Vor allem in den Bereichen der Logistik und der Administration scheint das Einsparungspotenzial hoch zu sein. Es muss endlich genutzt werden. Wir hoffen, dass die diesbezüglichen Bemühungen bald von Erfolg gekrönt sind, stehen doch im Zusammenhang mit den Lastenausgleichsbemühungen zu Gunsten der Stadt Zürich etliche Millionen Franken auf dem Spiel. Wenn darüber hinaus die Mehrheit der Korpsangehörigen der Kantonspolizei in ihren Uniformen zur Arbeit erscheinen würde, würde auch das Sicherheitsgefühl in weiten Kreisen der Bevölkerung steigen.

Wir sind also summa summarum mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden und ziehen das Postulat KR-Nr. 203/1998 zurück.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Das Wort Gemeindesicherheitsdienst weckt Emotionen und Befürchtungen. Die Einrichtung von Gemeindesicherheitsdiensten wird von vielen als Abkehr von problemorientierter Sozialarbeit hin zu unfreundlicher Ordnungspolitik gesehen. Aus mehrjähriger Erfahrung mit dem Gemeindesicherheitsdienst in Fehraltorf teile ich diese Auffassung nicht. In kleineren Landgemeinden ist die Kantonspolizei im Allgemeinen wenig präsent. Dies ist kein Vorwurf an die Kantonspolizei, sondern eine Feststellung, die sich mit dem begrenzten Personalbestand und den schwerpunktmässigen Einsätzen begründen lässt. In den letzten Jahren hat ein hemmungsloser Vandalismus weit um sich gegriffen. Auch Fehraltorf hat dies zu spüren bekommen. Im Gebiet der zentral gelegenen Schulanlagen und beim Bahnhof bot sich ein hässliches Bild sinnloser Zerstörungswut. Kinder und Erwachsene waren Belästigungen ausgesetzt, die den normalen Rahmen gutmütiger Toleranz bei weitem sprengten. Aufrufe in den Zeitungen, zu öffentlichen Einrichtung mehr Sorge zu tragen und mehr Gemeinschaftssinn zu zeigen, nützten nichts. Die Idee unseres damaligen Gemeindepräsidenten, Werner Wiesendanger, mit Hilfe eines von der Gemeinde getragenen Sicherheitsdienstes Abhilfe zu schaffen, stiess deshalb in der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden. Innert kurzer Zeit gelang es, einen Gemeindesicherheitsdienst zu organisieren, der durch seine Präsenz den Vandalismus eingedämmt und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert hat. Der heutige Gemeindeordnungsdienst wird von der Bevölkerung sehr geschätzt. Eine allfällige Abschaffung des Gemeindeordnungsdienstes (GOD) ist in Fehraltorf überhaupt kein Thema. Der GOD ist keine Rambotruppe. Er rekrutiert sich in erster Linie aus Vätern im Zivilschutzalter, deren Kinder meist noch die Schule besuchen. Es sind Leute, denen es nicht egal ist, wie das Umfeld ihrer Kinder aussieht. Bei ihren Rundgängen tragen die GOD-Leute Uniformen und sind mit einem Funkgerät ausgerüstet. Tagsüber sind sie unbewaffnet. Nachts tragen sie Pistolen für den Selbstschutz in Notwehrsituationen. Ich gebe zu, der letztgenannte Punkt ist der heikelste. Ich verstehe, wenn sich da die Geister scheiden. Es wäre aber bedauerlich, wenn die Idee des gemeindeeigenen Ordnungsdienstes an der Frage des Selbstschutzes scheitern würde. Die Bewaffnung kann man weglassen, den Ordnungsdienst aber keinesfalls, denn überall, wo dem Vandalismus freier Lauf gelassen wird, entsteht eine Sogwirkung mit der Tendenz zur Ausweitung von Szenen.

Der GOD ist sicher gut geeignet für Gemeinden, in denen sich ein Grossteil der Bevölkerung noch persönlich kennt und die Verhältnisse einigermassen überschaubar sind. In grösseren Gemeinden hat man mit speziell ausgebildeten Angestellten privater Sicherheitsfirmen gute Erfahrungen gemacht. Die finanziellen Aufwendungen für private Sicherheitsdienste sind allerdings erheblich. Dafür dürften der Rückgang der Zerstörungen an öffentlichen Anlagen und die Abnahme massiver Belästigungen die zusätzlichen Kosten im Sicherheitsbereich sicher aufwiegen.

In anderen Gemeinden wurde versucht, mit organisierter Präsenz von Eltern im Bereich von Schulhausplätzen für mehr Ordnung zu sorgen. Dieses Vorgehen ist mir im Grunde genommen sympathisch, da es an Mitverantwortung und Gemeinschaftssinn appelliert. Die Wirkung dieser Art verantwortungsbewusster Zivilcourage ist räumlich sehr begrenzt und Aktionen von Eltern können nicht auf alle neuralgischen Punkte ausgedehnt werden. Aus Gewalt- und Zerstörungswut gedeiht nichts Wertvolles. Wenn sich eine Bevölkerung gegen zerstörerische Auswüchse wehrt, hat dies gar nichts mit einer Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte zu tun. Es geht vielmehr darum, möglichst allen im Rahmen einer freiheitlichen Ordnung gute Lebensqualität und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Handeln wir doch in dieser Frage pragmatisch und nicht ideologisch. Es ist Sache der Gemein-

den, in geeigneter Weise für das Sicherheitsbedürfnis von Jung und Alt zu sorgen. In Gemeinden, in welchen man unter Lebensqualität weit mehr als die Sicherstellung der äusseren Ordnung versteht, wird die Bevölkerung zu einem gemeindeeigenen oder privaten Ordnungsdienst bestimmt Ja sagen.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich teile Ihnen der guten Ordnung halber mit, dass nach dem neuen Geschäftsreglement keine Diskussion mehr verlangt werden muss. Sie ist automatisch gegeben. Der Satz, den wir vorher hatten «Anschliessend kann der Rat Diskussion beschliessen.» ist im neuen Geschäftsreglement nicht mehr vorhanden. Es wird also geredet, auch wenn es niemanden interessiert.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Wie auch Hanspeter Amstutz festgestellt hat, sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Gemeinden die Gemeinden selber verantwortlich. Details für die Ausführung dieser Aufgaben sind genau geregelt. Das Tragen und der Einsatz von Schutzwaffen sind ebenfalls klar geregelt und stehen bei der Ausübung von Funktionärinnen und Funktionären der Sicherheitsdienste nicht im Vordergrund.

Unsere Fraktion kann sich der Antwort der Regierung anschliessen. Ich bin sicher, dass die Gemeinden mit eigener Sicherheitspolizei ihre Aufgaben wahrnehmen und nur gut qualifiziertes Personal anstellen. Für die Ausübung solcher polizeilicher Aufgaben gibt es übrigens eine spezielle Ausbildung mit Diplom. Mit dem Durchsetzen von Deregulierung und Privatisierung verschiedener Aufgaben können sicher Ergänzungen in Sicherheitsfragen mit anderen Mitteln erfüllt werden. Es mag zutreffen, dass mit solchen Massnahmen der Aufwand an Arbeitszeit und Geldmitteln nicht kleiner wird, dafür jedoch ein hoher Investitionsbereitschaftsgrad erreicht wird.

Wie wir dem vorhergehenden Traktandum entnehmen konnten, wurde von der heutigen Gesetzgebung gar verlangt, dass alle verantwortungsvollen Polizeiaufgaben an private und kommunale Organisationen wie Ortspolizei, Bewachungsgesellschaften und so weiter delegiert werden. Sofern überhaupt die Gemeindesicherheitsdienste bewaffnet sind, bin ich nach wie vor der Ansicht, dass der Einsatz von Schusswaffen in unserem Kanton gut und sicher geregelt ist. Wir haben gehört, dass die Sicherheit in unserem Kanton unter anderem mit Polizeipräsenz erhöht werden sollte. Unsere Kantonspolizei hilft bekanntlich den Gemeinden, um nach Bedarf einen optimalen Sicherheitsdienst aufzubauen. Überlassen wir doch die Freiheit jeder Gemeinde, den Bedarf an geeigneten Sicherheitskräften auch weiterhin mit dem bestehenden Konzept zusammen mit der Direktion für Soziales und Sicherheit zusammenzustellen.

Zusammen mit der SVP-Fraktion bin ich mit der Interpellationsantwort zufrieden.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Eine Vorbemerkung: Es ist gar nicht mehr klar, worüber wir jetzt diskutieren. Mario Fehr wollte eine grundsätzliche Diskussion über die Privatisierung anziehen, wie er mir sagte. Hanspeter Amstutz geht es vor allem um den Vandalismus. Jetzt müssen wir uns einigen, ob wir über Privatisierung oder Vandalismus sprechen wollen. Das ist nicht ganz klar.

Die zweite Vorbemerkung: Ich bin nicht derart staatsgläubig wie die SP, die nunmehr beschlossen hat, gewissermassen ein Hoch auf den Staat auszubringen, weil sie meint, der Staat sei per se sozial und gerecht. Es gibt durchaus Aufgaben, die sinnvollerweise über den Staat geregelt werden.

Die dritte Vorbemerkung: Ich nehme seit einiger Zeit zur Kenntnis, dass Mario Fehr allen beweisen will, dass er genauso um die Sicherheit bedacht ist wie die SVP. Ich kann der SP versichern, wenn die SVP letztlich an einem Ort nie sparen wird, dann ist es bei der Sicherheit. Das ist das einzige, bei dem sie noch etwas zu sagen hat.

Zum Problem: Es geht um die so genannten Gemeindeordnungsdienste. Ich habe den Verdacht, dass die Gemeindeordnungsdienste sehr von einem Selbsthilfegedanken leben. Dies ist der Grund, weshalb es überhaupt zu diesen Gemeindeordnungsdiensten gekommen ist. Es ist gewissermassen eine Selbstmobilisierung der Basis zur Selbsthilfe. Dann gibt man dem eine offizielle kommunale Struktur. Dann will man noch Waffen. Dies scheint mir ein Armutszeugnis in einem Kanton wie Zürich zu sein, dass derartige Delegationen vorgenommen werden. Der Kanton wäre gut beraten, solche Aufgaben auch weiterhin über die traditionellen Strukturen der Polizei durchzuführen. Ich glaube nicht, dass wir in der diffizilen kriminalpolitischen Situation, mit der wir derzeit konfrontiert sind, mit dem Selbsthilfegedanken sehr viel weiterkommen. Er ist sehr gefährlich. Darauf weisen auch all jene Leute hin, die sich wissenschaftlich und ergiebig mit dieser Frage befassen.

Es wird immer wieder vom Nachtwächterstaat gesprochen. Ich finde dies bemühend. Wir leben nicht mehr im 19. Jahrhundert. Wir leben im Zeitalter einer ausdifferenzierten, funktionalen Gesellschaft, bei der neu zu definieren sein wird, welche Rolle der Staat tatsächlich einnimmt. Er wird im Sicherheitsbereich seine zentrale Stellung be-

halten. Aber nicht jeder Schritt zur Privatisierung ist ein Untergangsschritt.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ich verweise in dieser Sache auch auf mein Postulat KR-Nr. 218/1998 betreffend Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Der Ruf in der Bevölkerung nach mehr Sicherheit ist in jüngster Vergangenheit ständig und stark gewachsen. Zunehmende Einbrüche und die in unserem Land da und dort zu large Haltung gegenüber kriminellen Ausländern sind mit ein Grund dazu. Einige Gemeinden – und immer mehr – sind deshalb dazu übergegangen, permanente oder zeitlich limitierte Sicherheitsdienste einzusetzen. Die im Gemeindegesetz formulierte Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwingt sie dazu. Die Frage ist: Wie soll eine solche Organisation aufgebaut und wie die Leute ausgebildet und ausgerüstet werden? Dazu kommt die Finanzierung.

Wir in unserer Gemeinde haben während den vergangenen Sommerferien sehr gute Erfahrungen mit dem Einsatz von unbewaffneten Sicherheitspatrouillen gemacht. Es ist aber noch nicht die Lösung, obwohl das Echo aus der Bevölkerung sehr gut ist. Es ist meines Erachtens falsch – dies ist die Meinung zahlreicher Gemeindevertreter –, dass jede Gemeinde laienhaft und einzeln das Rad dazu erfinden muss. Richtlinien und Unterstützung wären dringend nötig. Wer wäre dazu prädestinierter als die Kantonspolizei? Es sollte deshalb so bald als möglich etwas in dieser Hinsicht geschehen. Im Rahmen des neu zu schaffenden Polizeigesetzes müssen die Aufgaben der Gemeinden neu und genau definiert werden. Wann kommt dieses Gesetz? Konkrete Anweisungen in Varianten für kleine, mittlere und grössere Gemeinden sowie auch für überkommunale Zusammenschlüsse müssten so bald als möglich geschaffen werden. Handlungsbedarf ist jetzt angebracht.

Ich bitte deshalb die Regierung, hier aktiv zu werden. Für wohlwollende und positive Entgegennahme dieses Anliegens vieler Gemeinden danke ich im Voraus.

Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf): Den Worten von Ulrich Isler und Ernst Jud gibt es eigentlich nur eines anzufügen, und dies vor allem aus meiner Optik, nachdem ich zusammen mit Mario Fehr eine

Anfrage (KR-Nr. 270/199) in ähnlicher Angelegenheit unterzeichnet habe.

Mario Fehr, so geht es auch wieder nicht. Ich weise die Anschuldigungen, die Sie an unsere Ratsseite gerichtet haben – ich nehme bewusst beide Parteien auf dieser Ratsseite zusammen – aufs Schärfste zurück. Es geht nicht an, dass alle Möglichkeiten auf privater Ebene, mehr für die Sicherheit zu tun, einfach so unterwandert werden, wie Sie dies nun versucht haben. Es geht nicht an, dass man eine persönliche Bewaffnung zum Selbstschutz im Vornherein als etwas völlig Indiskutables abstempelt. Es geht auch nicht an, dass man die Gemeindesicherheitsdienste von allem Anfang an als eine Lösung anschaut, der alle Zähne zu ziehen sind. Dass auf der anderen Seite alles zu unterlassen ist, um die öffentliche Sicherheit zu Tode zu sparen, da sind wir uns einig. Dies war für mich der Grund, mit Ihnen diese Anfrage zu unterzeichnen.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Ich teile die Bedenken der Interpellanten nicht. Als Polizeivorstand einer grossen Seegemeinde mit einer gut ausgerüsteten Stadtpolizei bin ich klar der Meinung, dass diese Gemeindesicherheitsorganisationen richtig eingesetzt ihre Berechtigung haben. Ziel muss es sein, mit Präsenz unerwünschte Elemente abzuschrecken und gleichzeitig der Bevölkerung Sicherheit zu vermitteln. Ich nehme mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat den Gemeinden hier Freiheiten lässt.

Zu den Ausführungen von Mario Fehr: Wir wissen, dass die SP und insbesondere Mario Fehr eine Liebe zur Polizei entdeckt haben. Manchmal vergleicht er aber Äpfel mit Birnen. Heute hat er es so getan. Wir sind froh, dass wir mit der SP einen starken Partner für eine gute Polizei haben. Sicherheit und Polizei hängen sehr stark zusammen. Ich hoffe, dass Sie auch im Bereich der Gesetzgebung und im Strafvollzug mithelfen, damit wir bessere Mittel gegen gewisse Elemente, die wir nicht mehr in unseren Gemeinden möchten, in die Hände bekommen. Dies kann nicht nur die Polizei allein. Bei den Aufgaben, die kommunale Polizeikorps, wie sie am See grossmehrheitlich bestehen, zu lösen haben, geht es hauptsächlich darum, Parkplatzkonzepte und -bewirtschaftung durchzusetzen, Verkehrsfragen zu regeln, um Lärm und viele andere Anliegen der Bevölkerung. Dämmerungspatrouillen werden zur Sicherheit gemacht. Hauptsächlich kriminalpolizeiliche Aspekte werden durch die Kantonspolizei in

Zusammenarbeit mit den Stadtpolizeien wahrgenommen. Wir haben eine gute Zusammenarbeit. Dies ist richtig so.

Ich bin wie Ernst Jud der Meinung, dass die Gemeinden mit Spannung darauf warten, wie das neue Polizeigesetz aussehen wird und dass wir nachher klare Lösungen haben, wer welche Aufgaben wahrnehmen wird.

Zu Christian Bretscher: Seien Sie in Zukunft vorsichtig, wenn Sie mit Mario Fehr solche Vorstösse machen, von denen der Sinn wahrscheinlich sehr diffus ist. Ich rate Ihnen, es nicht mehr zu tun. Sie schneiden sich nur ins eigene Fleisch.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich verdanke all die freundlichen Worte, die ich in den vergangenen Minuten erfahren habe. Ich nehme insbesondere die Anregung von Ernst Stocker-Rusterholz auf, tatsächlich vorsichtig zu sein. Dies gilt allerdings mehr für die Bürgerinnen und Bürger, mit wem sie sich im sicherheitspolitischen Bereich einlassen sollten. Ich glaube im Gegensatz zu Daniel Vischer nicht mehr, dass die SVP hier besonders viel zu bieten hat. Vielleicht hatte sie dies in der Vergangenheit. Vielleicht haben Sie, was Ihre Polizeipolitik betrifft, verlernt – etwas über die Ausländerfrage hinaus –, mit Polizistinnen und Polizisten das Gespräch zu suchen. Sonst hätten Sie wahrscheinlich mehr Probleme.

Zu Hanspeter Amstutz: Der Generalsekretär des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter hat zu den bewaffneten Sicherheitsdiensten – um solche geht es in Fehraltorf – gesagt, diese seien schauderhaft und nicht tolerierbar. Das finde ich auch. Vielleicht müssten Sie tatsächlich den Kontakt zur Polizei wieder einmal suchen. Auch die Vereinigung kommunaler Polizeichefs, der wahrscheinlich auch der Wädenswiler Polizeichef angehört, vertritt diese Haltung, die wir hier bezüglich der Gemeindesicherheitsdienste vertreten und hat uns ausdrücklich ermuntert, in diesem Bereich so weiterzufahren.

Insgesamt glauben wir, dass es eine gute Polizei braucht, diese aber für die Sicherheit allein nicht ausreichen wird. Es braucht auch Prävention und in diesem Bereich wird Ihre Sparpolitik nicht zum Ziel führen. Ich danke Ernst Stocker-Rusterholz, dass er in uns einen starken Partner sieht. Auch die SP hätte gerne im Sicherheitsbereich wieder einen starken Partner. Der fehlt ihr im Moment tatsächlich.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Zuerst einen herzlichen Dank an Ulrich Isler, der das Postulat zurückgezogen und damit der Regierung und meiner Direktion grosses Vertrauen ausgesprochen hat. Ich werde dieses Vorgehen nicht vergessen, vor allem auch bei der Bearbeitung des Polizeiorganisationsgesetzes.

Zum Polizeiorganisationsgesetz, das im Raum steht oder versprochen ist: Es war klar und mit den verschiedenen Beteiligten so abgemacht, dass erst nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Polizeiorganisationsgesetz konkret in Arbeit genommen wird. Selbstverständlich haben die Gespräche, die zuvor stattgefunden haben auch dazu gedient, in etwa festzustellen, in welche Richtung auch die Aufgabenteilung mit den Gemeinden gehen soll. Wir sind an der Konzeptarbeit zusammen mit den Gemeinden, mit dem Gemeindepräsidentenverband – im Speziellen übrigens Präsidenten und Polizeivorsteher, Mario Fehr, aller Parteien – und mit der Justiz.

Zu den Polizeiaufgaben überhaupt: Die Polizei hat nicht nur Verbrecher zu jagen und einzufangen. Sie hat auch schlichtend und präventiv zu wirken. Sie hat vor allem immer wieder sehr tiefen Einblick in schwere menschliche Schicksale. Sie hat Vergehen festzustellen und die Leute zu überführen, die solche Vergehen begehen und sie allenfalls zu verhaften. Sie hat aber nicht zu richten. Dies ist streng zu trennen. Dies erfordert höchste Anforderungen an die Polizistinnen und Polizisten, an ihre Ausbildung, aber auch an ihre persönliche emotionale und mentale Kraft und an ihre Disziplin. Deshalb gibt es sehr strenge Auswahlverfahren, damit überhaupt jemand bei der Kantonspolizei Zürich aufgenommen wird.

Zum Gemeindeordnungsdienst: Es gibt tatsächlich gemeindepolizeiliche Aufgaben, die nicht unbedingt die umfangreiche Ausbildung der Kantonspolizei voraussetzen. Damit spreche ich im Sinne derjenigen, die die Aufgaben der Polizei so auseinander halten wollen, dass nicht gut ausgebildete Kantonspolizisten Aufgaben erfüllen, die auch andere erfüllen könnten. Das sind unserer Meinung nach die klar definierten gemeindepolizeilichen Aufgaben. Der GOD ist wieder eine etwas neue Form von der Wahrnehmung eines Teils der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Wir haben immer ganz deutlich klar gemacht, dass der GOD kein Ersatz für eine Gemeindepolizei sein kann. Der GOD ist nach dem heutigen Gesetz Sache der Gemeinden. Das neue Polizeiorganisationsgesetz müsste dazu eine genaue Definition enthalten. Diese müsste mit den Gemeinden zusammen gefunden und abge-

stimmt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kanton den Gemeinden Sicherheits- und Ordnungsaufgaben im neuen Gesetz überträgt, sie dann aber in der Autonomie derart beschränkt, dass er die Ausbildung oder die Definition, wer diese gemeindepolizeilichen Aufgaben übernehmen soll, so streng führt, dass eine Art GOD nicht mehr möglich wäre. Damit müssen wir einfach leben.

Ich bin persönlich und mit dem Regierungsrat der Meinung, dass der GOD nicht bewaffnet sein soll. Er soll beobachten und melden. Er soll das ersetzen, was früher mit Nachbarschaftshilfe und sozialer Kontrolle umschrieben wurde. Es ist vor allem deshalb für den GOD keine Bewaffnung vorzusehen, weil denjenigen, die sich zur Verfügung stellen, die Routine fehlt und weil es ein schwerwiegender Entscheid ist, die Waffe zu gebrauchen oder nicht. Mit diesem Entscheid haben auch ausgebildete, routinierte Kantonspolizisten manchmal ihre Sorgen. Die Waffe soll dem Selbstschutz dienen, ist aber oftmals eher eine Selbstgefährdung, vor allem wenn sie im falschen Moment eingesetzt wird und infolge der fehlenden Routine der Einsatz falsch herauskommt.

Da ich die Verantwortung für die Bewaffnung der Gemeindeordnungsdienste nicht übernehmen will, habe ich zu Beginn meiner Amtszeit in der Polizeidirektion festgehalten, dass wir zwar die Gemeindeordnungsdienste ausbilden, aber nicht mehr im Schusswaffengebrauch.

Zu den Vorwürfen an die Kantonspolizei: Es ist nicht so, dass den Gemeinden polizeiliche Mittel entzogen worden sind. Im Gegenteil, der Bestand der Bezirkspolizeien – sie sind für die Sicherheit in den Gemeinden zuständig – wurde nicht reduziert. Den Bezirkspolizeien wurden keine Mittel entzogen. Sie sind vollumfänglich bestückt wie vor dieser ganzen Spardiskussion. Dies halte ich einmal mehr fest. Wir haben auch die Bezirkspolizeien aufgefordert – und es hat Fuss gefasst –, die Uniformen öfter zu tragen. Wir haben vermehrt die bezeichneten Fahrzeuge den Bezirkspolizeien zugeteilt, so dass sie – wenn es möglich ist – auch in den Gemeinden sichtbar als Polizei erscheinen.

Es ist erstaunlich, dass ausgerechnet in Gemeinden mit wenig Delikten ein GOD eingesetzt wird und dass gerade Gemeinden, die eigentlich wenig Probleme mit Kriminalität und Delikten haben, das grössere Bedürfnis haben, einen GOD oder mehr Polizei zu besitzen. Dies zeigt, wie stark die Bevölkerung von der emotionalen Sicherheit

spricht und nicht immer nur von der realen Sicherheit. Ich meine, dass beide gleich stark gewichtet werden müssen, damit man nicht sagen kann, gemäss Statistik passiere nicht viel, also sei es nicht so schlimm. Beides verunsichert und ist ernst zu nehmen.

Es ist auch eine Tatsache, Mario Fehr, über die wir uns im Zusammenhang mit dem Polizeiorganisationsgesetz auch unterhalten müssen – da sind Gemeinden wie die Ihrige sicher stark gefragt –, dass es Gemeinden gibt, die mehr Aufgaben übernehmen wollen als ihnen eigentlich von uns zugeteilt werden. Immer wieder erfahren wir, dass gerade Gemeinden mit einer guten Gemeindepolizei mehr Aufgaben übernehmen wollen. Es ist nicht etwa so, dass die Kantonspolizei immer mehr Aufgaben den Gemeinden zuschiebt und sagt, sie müssten dies auch noch übernehmen, damit wir uns aus Spargründen entlasten können. Das Seilziehen geschieht sehr oft auch auf Seiten der Gemeinden. Sie wollen ihre Polizei mit vermeintlich gewichtigeren Aufgaben ausrüsten. Es ist also notwendig, dass wir in der nächsten Zeit die Diskussion führen und die Abgrenzung der gemeinde- und der kantonspolizeilichen Aufgaben besser definieren.

Es ist auch eine Behauptung, die SVP-Gemeinden hätten den GOD gewollt. Dies stimmt so nicht. Losgetreten hat die Diskussion über die Gemeindeordnungsdienste Fehraltorf. Dies war kein SVP-Gemeindepräsident. Pfäffikon mit einem SVP-Gemeindepräsidenten hat sich entschieden, eine Gemeindepolizei einzusetzen und hat sich klar gegen den GOD ausgesprochen. Dies sind nur zwei Beispiele, um Ihnen zu zeigen, dass die Polarisierung nicht so einfach ist.

Der Gemeindeordnungsdienst soll nach Meinung der Regierung im Aufgabenbereich der Gemeinden stehen. Er soll unbewaffnet sein, eine Ausbildung geniessen, beobachten und melden. Die Kantonspolizei steht als Partner zur Verfügung. Der GOD soll gemeindegesetzlich abgesichert sein, das heisst die Verantwortungen sollen vor allem für die Mitarbeiter, die im GOD Streife gehen, klar definiert werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben die Interpellationsantwort des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und diskutiert; das Postulat ist zurückgezogen.

Die Geschäfte sind erledigt.

13. Massive Erhöhung der Zivilschutz-Teilnehmertage ab 1998?

Interpellation Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) vom 30. Juni 1997 KR-Nr. 252/1997, RRB-Nr. 1849/27. August 1997

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Im Mai 1997 hat das Kantonale Amt für Zivilschutz (KAZS) das Ausbildungskonzept für den zweiten «3-Jahres-Rhythmus» erlassen und durch die regionalen Ausbildungschefs den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden übermittelt. Die regionalen Weisungen für die Ausbildung der Jahre 1998 bis 2000 enthalten Zielsetzungen, Schwergewichte, Dienstanlässe sowie die jährlichen Teilnehmertage pro kommunale Zivilschutzorganisation. Auf Ebene der Gemeinden muss nun mit einigem Erstaunen festgestellt werden, dass die Teilnehmertage für die Ausbildung gegenüber vergangener Jahre massiv erhöht wurden. Dies veranlasst uns zu folgenden Fragen:

- 1. Ist der Ausbildungsstand des Zivilschutzes in den Gemeinden aus Sicht des Regierungsrates auf so schlechtem Niveau, dass mit einer eigentlichen Ausbildungsoffensive Rück- und Missstände behoben werden müssen? Begründet sich diese Situation auf einer nicht veröffentlichten Evaluation?
- 2. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Ausbildungskonzept auf die Kantons- und Gemeindefinanzen? Sollen die Gemeinden im Budget 1998 tatsächlich bis zu dreifach höhere Ausbildungskosten einsetzen?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, die Weisung des Kantonalen Amtes für Zivilschutz überarbeiten zu lassen und den evaluierten Ausbildungsbedürfnissen der Gemeinden entsprechend anzupassen?
- 4. Welche Sanktionen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, wenn einzelne Gemeinden die Teilnehmertage ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen?
- 5. In welchem Zusammenhang steht das Ausbildungskonzept mit den Überkapazitäten der Ausbildungsinfrastruktur im Zivilschutzbereich?

Begründung:

Seit 1. Januar 1997 ist das geänderte Zivilschutzgesetz in Kraft, welches unter anderem den Gemeinden die Kosten der ihnen obliegenden

Zivilschutzausbildung aufbürdet. Nun scheinen die im Vorfeld der Abstimmung geäusserten Befürchtungen, dass zwar die Gemeinden die Kosten zu tragen haben, jedoch die Dauer und Art der Ausbildung nach wie vor durch das kantonale Amt bestimmt werden, wahr zu werden. So hat zum Beispiel die Gemeinde Richterswil ab 1998, gemäss Weisung des regionalen Ausbildungschefs, jährlich 1250 Teilnehmertage zu leisten, obwohl in den Jahren 1995, 1996 und 1997 jeweils lediglich 560, 465 bzw. 349 Teilnehmertage für die Zivilschutzausbildung genügten. Wir bitten den Regierungsrat, das Zivilschutzamt anzuweisen, die erwähnten Vorgaben zurückzunehmen und erst nach einer detaillierten Standortbestimmung der ZSO in den einzelnen Gemeinden zu erlassen.

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

Gemäss Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz legt der Kanton die Ziele für die Wiederholungskurse des Zivilschutzes der Gemeinden fest. An die entsprechende Ausbildung leistet er gestützt auf § 3 des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz nach Abzug des Bundesbeitrags je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden Staatsbeiträge zwischen 0 und 70 %.

Die regionalen Ausbildungschefs des Kantonalen Amtes für Zivilschutz haben im Rahmen der Vorgaben die in der Interpellation aufgeführten regionalen Weisungen für die Zivilschutzausbildung der Dreijahresperiode 1998 bis 2000 erlassen. Die Weisungen für die Gemeinden der Region Zimmerberg datieren vom 6. Mai 1997. In den Weisungen der regionalen Ausbildungschefs sind die Zielsetzungen und Schwergewichte für die Wiederholungskurse der Gemeinden festgelegt. Zudem wird den Gemeinden – unter Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Rahmens im Hinblick auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen – je eine jährliche Höchstzahl von Teilnehmertagen (Ausbildungstage der Zivilschutzpflichtigen) zugewiesen. Die jeweilige Zahl richtet sich nach dem Sollbestand der Zivilschutzorganisation und nach der Beitragsklasse der Gemeinde. Sie kann höher oder tiefer liegen als die in den Vorjahren beanspruchte Zahl von Teilnehmertagen.

In der Interpellation wird darauf abgestellt, dass die Gemeinden die zugewiesenen Teilnehmertage zwingend zu verwenden und damit die entsprechenden (nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden) Ausbildungskosten zu tragen haben. Dies trifft nicht zu. Den Gemeinden steht bei der Ausschöpfung der Teilnehmertage ein weitgehender Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Weisungen der regionalen Ausbildungschefs sehen in diesem Zusammenhang für die Gemeinden eine Übung «POSIZIONE» vor, bei welcher es im Sinne der Ausbildungsplanung um die Standortbestimmung der Zivilschutzorganisation und um die Anpassung der Ausbildungsbedürfnisse geht. Gestützt auf den festgestellten Ausbildungsbedarf und die entsprechenden Anordnungen sind von Seiten der Gemeinde die Ausbildungskosten zu veranschlagen. Vor der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Änderung des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz wurden die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Kosten für die Zivilschutzausbildung der Gemeinden durch den Kanton getragen. Als Folge der Gesetzesänderung, gemäss welcher die Gemeinden die nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibenden Kosten für die ihnen obliegende Zivilschutzausbildung zu übernehmen haben, wird den Gemeinden bei der Festlegung der Ausbildungsbedürfnisse ihres Zivilschutzes der grösstmögliche Spielraum eingeräumt.

Die Weisungen der regionalen Ausbildungschefs haben in erster Linie die Wiederholungskurse der Gemeinden zum Gegenstand. Diese Ausbildung findet in der Regel nicht in den Ausbildungszentren, sondern in der Gemeinde statt. Überkapazitäten bei der Ausbildungsinfrastruktur des Zivilschutzes stehen nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Wiederholungskurse, sondern mit dem Rückgang der in den Zentren stattfindenden Grundausbildung der Zivilschutzpflichtigen. Dieser Rückgang ist auf die Verkleinerung der Sollbestände der Zivilschutzorganisationen im Zusammenhang mit der Zivilschutzreform 95 zurückzuführen. Der Kanton betreibt lediglich das kantonale Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Andelfingen. Bei den übrigen Ausbildungszentren des Zivilschutzes handelt es sich um kommunal-regionale Zentren, welche entsprechende Trägerschaften aufweisen.

Die regionalen Weisungen richten sich an die Chefs der Zivilschutzorganisationen sowie an die Zivilschutzstellenleiterinnen und -leiter. Sie wurden an den regionalen Rapporten für die Chefs der Zivilschutzorganisationen erläutert. Die in den Weisungen vorgenommene Zuweisung einer Höchstzahl von Teilnehmertagen ist zweckmässig. Sie erleichtert den Gemeinden die Planung der Zivilschutzausbildung und trägt dem ihnen bei der Festlegung der Ausbildungsbedürfnisse zustehenden Spielraum Rechnung. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, gegen diese Praxis einzuschreiten.

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) gibt folgende Erklärung ab: Die kommunalen Zivilschutzorganisationen haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die Kader sind meist gut ausgebildet. Der Mannschaftsbestand wurde verkleinert und verjüngt. Die Mannschaften sind im Gegensatz zu früher motivierter. Zur Motivation hat sicher auch beigetragen, dass sich die Zielsetzungen und Aufgaben weg von militärischen Suborganisationen mit den bekannten Sandkastenspielen hin zu zivilen Katastrophen- und Nothilfeorganisationen verschoben haben. Im Mai 1997 wurden vom Kantonalen Amt für Zivilschutz regionale Weisungen für die Ausbildung der Jahre 1998 bis 2000 erlassen und den Gemeinden übermittelt. Schwergewicht für die Gemeinden sei für die erwähnte Periode die Ausbildungsplanung gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde, wurde erläutert. Jede Gemeinde hat eine detaillierte Standortbestimmung der eigenen Organisation durchzuführen und daraus die künftige Ausbildungstätigkeit abzuleiten. Gleichzeitig wurden die jährlichen Ausbildungstage pro Gemeinde, bezogen auf deren Mannschaftsbestand, festgelegt. Mit grossem Erstaunen wurde von den Gemeinde-Zivilschutzstellen festgestellt, dass diese Planungszahlen massiv höher festgelegt wurden, als in den vergangenen Jahren von den Gemeinden angeboten wurden. Die Ausbildungstage waren je nach Gemeinde um 150 bis 250 Prozent höher als die Teilnehmertage vergangener Jahre. Was ist geschehen? Hatte das Zivilschutzamt den Ausbildungsstand der kommunalen Zivilschutzorganisationen so gravierend schlecht beurteilt, dass eine eigentliche Ausbildungsoffensive zu starten war? Wieso wusste das Zivilschutzamt, dass der Ausbildungsstand so schlecht war, obwohl dieser erst im Jahre 1998 erhoben werden sollte? Diese Art Planung stand denn auch in krassem Widerspruch zum vorgegebenen Ausbildungskonzept des Amtes, welches vorsah, zuerst die Bedürfnisse jeder Gemeinde abzuklären und hernach die notwendigen Ausbildungstage festzulegen.

In der Interpellationsantwort schreibt die Regierung, die in der Weisung festgelegten Teilnehmertage seien lediglich Höchstzahlen, welche die Gemeinden nach ihren eigenen Bedürfnissen festlegen könnten. Diese erleichterten gar die Planung in den Gemeinden. Deshalb werde von der Praxis der Festlegung von Höchstzahlen der Ausbildungstage pro Gemeinde nicht abgerückt. In den regionalen Weisungen war jedoch nirgends von Höchstzahlen die Rede. Doch was sollen Höchstzahlen, die dermassen von der Realität der Gemeinden entfernt

sind? Wie sollen diese für die Planung taugen? Mit welchen Zahlen werden die kantonalen Beiträge an die kommunalen Ausbildungen wohl budgetiert? Die Ansätze von zwei- bis dreifach höheren Ausbildungstagen wurden von den örtlichen Zivilschutzorganisationen als Willkür betrachtet, insbesondere weil die Gemeinden seit der Gesetzesänderung auch den grössten Teil der Ausbildungskosten zu tragen haben. In einzelnen Gemeinden hätten gar die Steuern erhöht werden müssen, wenn die neuen, überhöhten Ausbildungen wirksam budgetiert worden wären. Die Glaubwürdigkeit des Kantonalen Zivilschutzamtes war bei den Gemeindeverantwortlichen auf dem Tiefpunkt.

Ich hoffe, dass trotz der für die Gemeinden ungenügenden Antwort des Regierungsrates das Zivilschutzamt endlich einsieht, dass die Zivilschutzorganisation nicht nach alten militärischen Befehlsstrukturen zu leiten ist. Die Ausbildung kann nicht nur einfach von oben herab mit Weisungen und mit Zuweisungen von Ausbildungstagen erfolgen. Sie muss den Ausbildungsbedürfnissen der einzelnen Gemeinden nach sorgfältiger Abklärung angepasst werden. Zusammenarbeit statt Befehle von oben nach unten ist angesagt. Ich hoffe für diejenigen, welche ihre Dienste an der Gemeinschaft im Zivilschutz leisten, ich hoffe für die Gemeinden und die Bevölkerung, dass es der Regierung gelingt, die Qualität und das Ansehen des Zivilschutzes als Nothilfeorganisation für zivile und Naturkatastrophen zu fördern und endlich das weit verbreitete Imageproblem ernst zu nehmen. Dies gelingt nur mit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Zivilschutzamt und den Gemeinden.

Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Transparenz bei den Sozialabzügen – Befreiung der Arbeitgeberseite von der Pflicht zur Erledigung von firmenfremden Staatsaufgaben

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 6. Oktober 1997 KR-Nr. 339/1997, RRB-Nr. 297/4. Februar 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, raschmöglichst einen dahingehenden Kantonsratsbeschluss – Entwurf auf Einreichung einer Standesinitiative – vorzulegen, dass die Arbeitgeber inskünftig von allen jenen Arbeiten bei den Beitragsfestlegungen und Beitragszahlungen an AHV/IV/EO/AIV usw. entlastet werden, welche nicht notwendigerweise durch sie erledigt werden müssen.

Begründung:

- 1. Einreichung einer Standesinitiative: Das vorliegende Problem beeinträchtigt zwar massiv die zürcherischen Arbeitgeber, es kann
 aber nur auf eidgenössischer Ebene gelöst werden. Daher rechtfertigt sich die Einreichung einer dafür durchaus geeigneten Standesinitiative. Die Kantonsverfassung sieht in Art. 35 vor, dass solche
 Standesinitiativen einerseits durch den Kantonsrat und andererseits
 durch das Volk (Volksabstimmung) beschlossen werden können.
 Aus Gründen der schnelleren Geschäftsabwicklung empfiehlt sich
 ein Beschluss durch den Kantonsrat.
- 2. Kernproblem, das zu lösen ist: Zahlreiche Arbeiten für die Festlegung und die Ablieferungen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen an Sozialversicherungskassen, vorab AHV/IV/EO/AIV, müssen heute durch die Arbeitgeber erledigt werden. Die Arbeiten sind aufwendig und belasten Arbeitgeber übermässig. Die Arbeiten erfordern ein hohes Wissen über diesen aufgeblähten Vorschriftenund Formular-Dschungel. Entschädigt für diese aufwendigen Arbeiten werden sie nicht. Es rechtfertigt sich, die Arbeitgeber von der Erledigung dieser Staatsaufgaben zu entlasten, die wie ein Bleigewicht vorab Kleinbetriebe überproportional belasten.
- 3. Die heutige Lösung ist volkswirtschaftlich schlecht: Es ist nicht die Aufgabe der Unternehmer, Vollzugsbeamten-Funktionen für die Sozialversicherungen zu leisten, das Ausmass der einzelnen Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln und die entsprechenden Gelder dann (ohne Entgelt!) an den Staat zu überweisen. Der geleistete Aufwand ist zu gross (weil auf andere Weise günstiger zu erreichen), belastet unnötig den wirtschaftlichen Aufschwung und benachteiligt unsere zürcherische Wirtschaft im internationalen Konkurrenzkampf. Es ist gleichermassen ungeschickt, auch die vielen Kleinbetriebe mit solchen firmenfremden staatlichen Fronarbeiten zu belasten. Damit werden auch initiative junge Menschen von der Gründung einer neuen Unternehmung zusätzlich abgeschreckt.

4. Objektive Lohnzahlungen fördern die Transparenz: Wenn die Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine objektive Lohnzahlung (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) ausrichten dürften, wäre diese Lösung auch staatspolitisch viel gerechter. Die Arbeitnehmer erhielten dann genauso eine glasklare Einsicht in ihre tatsächlichen Entschädigungen/Löhne der Arbeitgeber als auch in ihre effektiven Beiträge an die Sozialwerke. Die heutige Regelung verwedelt alle diese Einsichten in die objektiven Zahlen, sie ist unzeitgemäss und bedeutet auch eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger.

5. Der sich anbahnende Wirtschaftsaufschwung verdient diese Hilfe: Ein Wirtschaftsaufschwung ist nicht gratis zu haben, er braucht Hilfe. Alte Zöpfe müssen abgeschnitten werden, unsinnige Arbeitsabläufe müssen verbessert werden, schwerfällige Regelungen aus der Zeit der Hochkonjunktur müssen neu überdacht werden. Bevormundungen der Arbeitnehmer müssen verschwinden, die Beiträge an die Sozialversicherungen sollen offengelegt werden, und administrative Entlastungen für die Unternehmen müssen durchgesetzt werden. Der sich anbahnende Wirtschaftsaufschwung verdient unsere volle Unterstützung und Hilfe! Zudem ist diese Regelung ein Beitrag für den nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Wachstumskräfte die administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu einem Ziel für die laufende Legislatur gemacht. In Antworten auf dringliche Interpellationen bekräftigte er seine Absicht in der Sommersession 1996 vor dem Nationalrat noch einmal. Im September 1996 hat er das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Umsetzung und Realisierung dieses Ziels an die Hand zu nehmen und ihm bis Ende 1996 einen ersten Zwischenbericht zuhanden der Eidgenössischen Räte und der Öffentlichkeit vorzulegen.

Der Zwischenbericht datiert vom 22. Januar 1997. Darin werden in einem breiten Spektrum mögliche Massnahmen aufgelistet. Im Sozialversicherungsbereich schlägt der Bericht vor, ein besonderes Sozialversicherungsforum für KMU einzurichten, welches unter anderem die Harmonisierung der einzelnen Sozialversicherungszweige bezüg-

lich des administrativen Aufwandes an die Hand nimmt. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung mit den Sozialversicherungen über die Ausgleichskassen und Vorsorgeeinrichtungen oder über ein «Lohngutschriftsverfahren» geschaffen werden kann.

Das vorgeschlagene Sozialversicherungsforum ist inzwischen zusammengestellt worden und hat bereits eine Sitzung abgehalten. Es steht unter der Leitung von Dr. Pierre Triponez (Präsident der KMU-Stiftung Schweiz und Direktor des Schweiz. Gewerbeverbandes) und von Dr. Otto Piller (Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung) und soll im Verlauf des Jahres 1998 die verschiedenen Möglichkeiten und Lösungsvorschläge zur administrativen Entlastung von KMU prüfen.

Das Anliegen der Motion ist vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten bereits aufgenommen worden. Bei diesem Stand des Verfahrens erübrigt sich eine zusätzliche Standesinitiative. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Der Motion geht es darum, dass künftig 100 Prozent Löhne ausbezahlt werden, das heisst die Sozialabzüge der AHV, IV, EO und ALV auf den Nettolohn aufgeschlagen werden. Der Arbeitsvertrag ist von sozialen Sicherungen zu trennen. Es braucht eine weitere Anforderung, nämlich eine objektive Lohnzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Somit haben wir eine glasklare Einsicht in die tatsächlichen Gehälter. Wir haben auch eine glasklare, effektive Einsicht in Bezug auf die Beiträge an die Sozialwerke. Die heutige Situation ist volkswirtschaftlich schlecht. Sie ist unzeitgemäss und bevormundet auch die Arbeitnehmer. Wenn wir die Sache von der Unternehmerseite betrachten, so macht es keinen Sinn, dass die Unternehmer zu Vollzugsbeamten werden, um Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln und Geld an den Staat ohne Entgelt zu übermitteln. Diese Fronarbeit benachteiligt die Unternehmen – ob sie klein oder gross sind – im internationalen Wettbewerb.

Das weiss auch der Bundesrat. Er versprach vor über zwei Jahren in dieser Hinsicht Abhilfe. Die Regulation soll weniger, einfacher und besser werden. In diesem Rat hat es einige Unternehmer. Ich frage Sie, haben Sie etwas davon gemerkt? Meine Motion geht auf das Jahr 1997 zurück. Die Antwort datiert von anfangs 1998. Reden ist kein Ersatz für das Handeln.

In der Antwort des Regierungsrates nehmen wir Kenntnis von der KMU-Stiftung, in der Pierre Triponez als Präsident amtet. Ich habe mit Pierre Triponez Kontakt aufgenommen und wollte von ihm wissen, was alles im letzten Jahr passiert ist. Er bestätigte mir, dass die Diskussionen im Gang sind, jedoch ohne konkrete Resultate. Er befürchtet, dass in nächster Zeit auch nichts zu erwarten ist. Die Standesinitiative wäre von grossem Vorteil und würde Wind in die Segel bringen. Pierre Triponez hofft auf die Unterstützung des Kantons Zürich.

Wir haben heute Morgen bereits gehört, dass Standesinitiativen keinen grossen Wert haben. Ich wünsche mir im Kanton Zürich ein wenig mehr Selbstvertrauen. Ein Drittel des Bruttoinlandprodukts wird in unserem Kanton erarbeitet. Die meisten Unternehmungen – auch viele kleine Betriebe – sind in Zürich angesiedelt. Wir sind geradezu legitimiert, beim Bund Dampf zu machen. Dieser Vorstoss sollte den KMU zuliebe unterstützt werden. Wir alle, vor allem diejenigen, die vor den Nationalratswahlen stehen, haben links, rechts und überall die KMU entdeckt.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Dass das Anliegen von Bruno Dobler auch heute sehr aktuell ist, zeigt die Tatsache, dass der Regierungsrat in seiner Antwort, datiert vom 4. Februar 1998, auf Folgendes hinwies: «Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu einem Ziel für die laufende Legislatur gemacht.» Tatsache ist aber, dass bis heute fast nichts gegangen ist.

Eine Standesinitiative aus dem Wirtschaftskanton Zürich könnte sicher helfen, den nötigen Druck zu erzeugen, wie dies Bruno Dobler erwähnt hat. Laut einer Umfrage des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft der Universität St. Gallen braucht ein Gewerbebetrieb im Kanton Zürich rund 80 Stunden pro Monat, um Vorschriften zu erfüllen. Im Kanton St. Gallen sind es nur 40 Stunden pro Monat. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 32 Stunden für Genehmigungen, 23 Stunden für Arbeits- und Sozialvorschriften, 20 Stunden für Steuern inklusive Mehrwertsteuer, 3 Stunden für Umweltvorschriften und 2 Stunden für Statistiken. Leider können wir diese Probleme nicht allein in Zürich lösen, sondern es sind zum

grössten Teil Bundesprobleme. Also braucht es den Druck des Wirtschaftskantons Zürich.

Ich bitte Sie für die KMU, diese Motion zu unterstützen.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Die SP-Fraktion sieht das Problem, das darin besteht, dass der administrative Aufwand der Unternehmen für die Sozialversicherungen zu gross ist. Die SP sieht auch das Problem, dass der Bund mit der Harmonisierung der Sozialversicherungen nicht vorwärts kommt. So gesehen könnte sie die Punkte eins und zwei der Begründung des Vorstosses unterstützen. Ob eine Standesinitiative geeignet ist, Dampf zu machen, wie sich Bruno Dobler ausdrückt, sei bezweifelt, da es doch zwei, drei Jahre gehen wird, bis dann die Volksabstimmung durchgeführt wäre. In Punkt drei der Begründung wird es für unsere Ohren langsam komisch und in Punkt vier völlig abstrus. Es kann unserer Meinung nach bestimmt nicht die Aufgabe jedes Einzelnen sein, persönlich mit den Sozialwerken abzurechnen. Dies würde die Unternehmen zwar entlasten, die Sozialwerke aber in viel grösserem Ausmass belasten und damit auch verteuern. Zu den von Hans-Peter Züblin angesprochenen Problemen gibt es auch einen anderen Weg, nämlich denjenigen, dass sich die KMU zu-

sammenschliessen und die Probleme so lösen.

Das Problem wurde von Bruno Dobler richtig erkannt. Vielleicht wäre eine Standesinitiative sogar ein gutes Mittel. Mit diesen Begründungen und Ideen können wir die Motion aber nicht unterstützen und bitten Sie deshalb um deren Ablehnung.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Es ist vorhin von allen Seiten gesagt worden, dass das Anliegen als solches unterstützungswürdig ist. Es ist so, dass diese Probleme vor allem auf Bundesebene entstehen. Ich erlebe mit, wie die Unternehmer mit diesen Problemen zu kämpfen haben. Entschlackung tut Not. Das Problem ist nur, dass wir das Parlament des Kantons Zürich sind und die zusätzlichen administrativen Aufwendungen von der Eidgenossenschaft verordnet werden. Unsere Einflussmöglichkeiten sind also relativ gering. Wohl können wir eine solche Standesinitiative einreichen. Es wird das passieren, was mit allen zürcherischen Standesinitiativen passiert. Man diskutiert nicht einmal darüber. Man lehnt sie einfach ab. Erstens, weil sie aus Zürich kommt und zweitens, weil es dem eidgenössischen Parlament nicht passt.

Nun wäre es billig, aus diesem Grund die Motion nicht zu unterstützen. Wir tun es trotzdem nicht, und zwar deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass doch das eine und das andere eingeleitet worden ist. Was mir vor allem wichtig erscheint, ist, dass wir versuchen, unsere Zürcher Deputation vollzählig hinter dieses Anliegen zu bringen, damit diesem Problem endlich Remedur geschaffen wird. Es ist so, dass die Belastung für kleine und mittlere Unternehmungen in Bezug auf die Sozialversicherungsabrechnungen viel zu gross ist.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Der Vorstoss von Bruno Dobler, der die Arbeitgeber von ihrer übermässigen administrativen Belastung in Zusammenhang mit AHV, IV, EO und AlV möglichst weitgehend entlasten will, entspricht absolut einem grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Anliegen der FDP. Nachdem auf Bundesebene dieses Problem wohl erkannt, aufgenommen aber in der langen, inzwischen verflossenen Zeit noch nichts Konkretes unternommen worden ist, sind wir bereit, diese Motion zu unterstützen, obwohl wir eigentlich von einer Standesinitiative nicht sehr viel halten. Dies als Signalsetzung zu Gunsten unserer KMU, die schon längst sehnlichst darauf warten, in diesem Bereich entlastet zu werden.

Peter F. Bielmann (CVP, Zürich): Die vorliegende Motion möchte insbesondere die KMU von der Bürokratie entlasten. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass diese KMU mit der staatlich verordneten administrativen Last überfordert sind.

Trotzdem wird die CVP die Motion nicht unterstützen. Wie dem Tages-Anzeiger vom 24. Februar 1999 zu entnehmen war, hat der Bund einen 200-seitigen Bericht zu diesem Thema vorgestellt. Ich denke, dass der Bund in dieser Sache aktiv ist und dass wir von Zürich her nicht nochmals einen Vorstoss einreichen sollten, dem ohnehin kein Verständnis entgegengebracht wird.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Es gibt tatsächlich zehn Sozialversicherungsbereiche, nämlich: AHV, IV, EO, Kinderzulagen, Krankenversicherungen, ALV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Familienzulage für Landwirtschaft und Militärversicherung. Fünf davon werden über die Ausgleichskasse abgerechnet. Das ist nicht wenig.

Das Problem der Arbeitgeber der KMU mit den recht aufwändigen Vollzugsarbeiten ist – so hat man mir jedenfalls versichert – auch auf Bundesebene bekannt und erkannt. Es wurde mir mitgeteilt, dass es diese Arbeitsgruppe unter Pierre Triponez gibt und dass darin eine interdepartementale Arbeitsgruppe besteht, wovon der Sozialversiche-

rungsbereich ein Teil ist. Man hat zwischenzeitlich – auch das ist mir aufgrund eines Gesprächs mit Pierre Triponez und Otto Piller mitgeteilt worden – Prüfungsaufträge an die Verwaltung im Zusammenhang mit dem erwähnten Lohngutschriftverfahren erteilt. Die Einführung dieses Lohngutschriftverfahrens soll im Rahmen des Versicherungsforums geprüft werden, womit die Arbeitgeber die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge durch Entrichtung eines Pauschalbetrags gesamthaft abgelten können und die Abrechnungspflichten entfallen sollen. Im Zuge dieses Verfahrens soll auch der massgebende, das heisst der versicherungspflichtige Lohn vereinheitlicht werden. Erste Ergebnisse – so hat Pierre Triponez gesagt – sollen dieses Jahr vorliegen.

Es soll eine Broschüre für KMU bezüglich der Sozialversicherungsproblematik entstehen, die zu einzelnen Bereichen wie der Vereinheitlichung des massgebenden Lohns Auskunft gibt. Ich bin nicht gleich informiert worden, wie Bruno Dobler, dem Pierre Triponez gesagt haben soll, es sei eine Standesinitiative des Kantons Zürich notwendig. Ich wurde dahingehend orientiert, dass eine Standesinitiative keine Chance hat. Sie erübrigt sich also. Ich bitte Sie aufgrund dieser Arbeitsgruppe, die ihr Arbeitstempo selber bestimmen kann, und weil eine Motion offene Türen einrennt, die Motion abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72: 58 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Motion Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) vom 6. Oktober 1997

KR-Nr. 340/1997, RRB-Nr. 779/1. April 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vorzulegen. Dabei ist folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Existenzsicherung und Integration der Menschen als Ziel der öffentlichen Sozialhilfe;
- verbindliche Richtsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SKOS;
- Aufnahme der Ergänzungsleistungen und Beihilfen, der Kleinkinderbeiträge und der Alimentenbevorschussung ins Gesetz;
- «Lohn statt Fürsorge» durch das Angebot von Arbeit im öffentlichen Interesse und einer Entlöhnung, die über den Richtsätzen für die wirtschaftliche Hilfe liegt;
- Klärung des Verhältnisses der öffentlichen Sozialhilfe zu den Institutionen der privaten Sozialhilfe;
- Teilregionalisierung der persönlichen Hilfe, finanzielle Anreize über Änderung der Staatsbeiträge;
- Lastenausgleich, der dem Gedanken des horizontalen und des vertikalen Ausgleichs Rechnung trägt.

Begründung:

1981 wurde das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe nach mehrjähriger Arbeit totalrevidiert. Es trug damals vielen Ansprüchen an ein neues Verständnis von Sozialhilfe Rechnung. Heute, nach mehr als 15 Jahren Praxis mit diesem neuen Gesetz, besteht jedoch ein gewisser Ergänzungs- und Modifikationsbedarf.

Ein übersichtliches Sozialhilfegesetz umfasst alle Formen der Hilfen zur Existenzsicherung. Deshalb sollten die Gesetzesbestimmungen betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfen für alte oder für behinderte Menschen ebenso in diesem revidierten Sozialhilfegesetz ihren Niederschlag finden wie Hilfen für Menschen, die wegen Kinderbetreuungsaufgaben ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und deshalb materiell unterstützt werden müssen.

Dem Ziel der Sozialhilfe, Existenzsicherung und Integration entspricht vor allem auch die Möglichkeit für Langzeitarbeitslose, Gegenleistungen im Interesse der Öffentlichkeit zu erbringen und dadurch Lohn statt Fürsorge zu erhalten. Weiter sollte die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe konsequent durchdacht und ein neuer Finanzierungsmodus gefunden werden, der den unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Sozialstruktur Rechnung trägt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

- 1. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) ist seit Anfang 1982 in Kraft. Bisher ist es nur in formaler Hinsicht (Wohnsitzbestimmungen und Instanzenzug) geändert worden. In seinen Grundzügen hat sich das SHG bewährt. Weil die Öffentliche Fürsorge in letzter Zeit stark an Bedeutung zugenommen und auch neue Probleme zu bewältigen hat, ist es aber gerechtfertigt, die bestehende Regelung zu überprüfen und soweit nötig den aktuellen Anforderungen anzupassen. Deshalb sieht der Regierungsrat in seinen Schwerpunkten für die Legislatur 1995–1999 eine Teilrevision des SHG vor. Dabei werden insbesondere folgende Punkte erwähnt: Verbindlicherklärung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (heute: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/SKOS) zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, Ausbau der wirtschaftlichen Hilfe für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu einem ergänzungsleistungsähnlichen System, Verstärkung der Klagbarkeit des Anspruchs auf Fürsorgeleistungen, Förderung von regionalen Lösungen auf Bezirksebene, Neuordnung der staatlichen Beiträge und Leistungen. Zudem sind Anfang 1998 die neuen Richtlinien der SKOS in Kraft getreten, und schliesslich ist auch noch eine vom Kantonsrat am 4. November 1996 überwiesene Motion betreffend Ausdehnung der Rückerstattungspflicht zu berücksichtigen.
- 2. Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion einen Vorentwurf zur Teilrevision des SHG ausgearbeitet und ihn Anfang Oktober 1997 einem ausgewählten Adressatenkreis zur Stellungnahme bis Ende Januar 1998 unterbreitet. Neben kleineren Anpassungen und Ergänzungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - Schaffung einer Rechtsgrundlage für generelle und präventive Massnahmen, insbesondere im Wohn- und Arbeitsbereich;
 - Regionalisierung der persönlichen Hilfe durch Einführung von Sozialkommissionen und Regionalen Sozialdiensten für Erwachsene in allen Bezirken;
 - Vereinheitlichung der Bemessung von wirtschaftlicher Hilfe durch Erlass von verbindlichen Richtlinien oder Übernahme bestehender Empfehlungen bzw. durch Schaffung von stärker standardisierten Systemen für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen;

 Institutionalisierung von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und von Leistungsverträgen;

- Erweiterung der Rückerstattungspflicht;
- Einführung eines Finanz- und Lastenausgleichs.
- 3. Die in der Motion vorgesehenen Punkte sind zum Teil im Vorentwurf der Fürsorgedirektion enthalten. Dies betrifft Existenzsicherung und Integration als Ziel der Sozialhilfe, das Vorsehen von verbindlichen Richtsätzen zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss SKOS, eine Teilregionalisierung der persönlichen Hilfe mit entsprechenden Anreizen und die Einführung eines Lastenausgleichs.

Vorerst wird es darum gehen, die Reaktionen auf den Teilentwurf des SHG zu verarbeiten. Dann wird der Regierungsrat entscheiden, wie dieses Geschäft weiterverfolgt werden soll. Vor der Antragstellung an den Kantonsrat wird zudem noch das eigentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen sein.

- 4. Die anderen Vorschläge der Motion gehen zu weit:
 - a) Die Aufnahme von Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen und Alimentenbevorschussungen ins SHG würde den Rahmen dieses Gesetzes sprengen. Die erwähnten Leistungen stellen keine Sozialhilfe dar, sondern sie gehören zur Kategorie der von der Öffentlichen Fürsorge streng zu unterscheidenden normierten Bedarfsleistungen. Sie sind denn bisher zu Recht in separaten Erlassen, nämlich im Zusatzleistungsgesetz und im Jugendhilfegesetz, geregelt worden. Selbst wenn sie jedoch im SHG enthalten wären, so würde dieses Gesetz immer noch nicht alle Formen der Hilfe umfassen. Anderweitig geregelt blieben dann z. B. nach wie vor die Opferhilfe, Studienbeiträge sowie die persönliche Hilfe durch Jugendsekretariate und den Sozialdienst der Justizdirektion. Ein Zusammenfassen all dieser Hilfearten würde zudem auch grundlegende organisatorische Änderungen bedingen. Hinzu kommt, dass zumindest für die Gemeinden die bundesrechtlich vorgegebene Vorschrift besteht, die Zusatzleistungen zur AHV/IV unabhängig von der Sozialhilfe durchzuführen.
 - b) Auch die Verankerung des Grundsatzes «Lohn statt Fürsorge» liesse sich nicht mehr mit dem SHG vereinbaren. Im Rahmen dieses Gesetzes geht es darum, Fürsorgeleistungen zu regeln und sie nicht zugunsten von Soziallöhnen auszuschliessen. Zudem

müssen bei der Beschäftigung von ausgesteuerten Langzeitarbeitslosen verschiedene Möglichkeiten offenstehen, so z. B. auch, dass solche Arbeiten als Gegenleistung zur (dann unter Umständen etwas grosszügiger zu bemessenden) Sozialhilfe konzipiert werden können. Dies ist im Revisionsentwurf der Fürsorgedirektion bereits vorgesehen. Überdies enthält der Entwurf auch eine Rechtsgrundlage für generelle Massnahmen im Arbeitsbereich bzw. zur Einrichtung von Soziallohn- und anderen Beschäftigungsprogrammen.

- c) Institutionen der privaten Hilfe in ein sonst nur die Öffentliche Fürsorge umfassendes Gesetz einzubeziehen, wäre ebenfalls nicht sinnvoll. Das Verhältnis und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Stellen auf Gesetzesstufe zu regeln, ist zudem auch nicht nötig. Dass die Fürsorgebehörden mit den privaten sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten haben, sieht schon das bestehende SHG vor. Überdies wäre gemäss dem Gesetzesentwurf der Fürsorgedirektion die Koordination des Sozialwesens Sache eines neu zu schaffenden Sozialamts.
- 5. Aus diesen Gründen und weil keine Totalrevision des SHG nötig ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich weiss, dass es in diesem Ratssaal nicht einfach ist, sich in sozialpolitischen Angelegenheiten zu finden, schon gar nicht vor Wahlen. Ich gehe aber davon aus, dass wir uns wenigstens in einem Punkt sicher einig sind. Die Bedeutung der Sozialhilfe hat im Laufe der letzten paar Jahre massiv zugenommen. Die Fallzahlen und die Summe der Nettoleistungen sind sprunghaft angestiegen. Das können wir in den Sozialberichten des Kantons Zürich nachschlagen. Bei der Analyse, weshalb dies so ist, wird es wohl schon schwieriger, Übereinstimmung zu finden. Aber immerhin können wir uns wahrscheinlich auf die allgemeine Formel einigen, dass sich in den letzten Jahren die gesellschaftlichen Verhältnisse und damit die Lebensbedingungen der Menschen in diesem Kanton in ungewöhnlich schneller und tiefgreifender Weise geändert haben.

Also sind neue Probleme zu bewältigen. Bekanntlich geht dies in alten Schläuchen nicht so gut. Unser jetziges Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 1981. Die Siebzigerjahre – die Zeit, in der dieses Gesetz erarbeitet wurde – erscheinen uns heute im Rückblick fast als eine

andere Welt. Es ist also an der Zeit, eine Revision an die Hand zu nehmen.

Das ist glücklicherweise auch die Meinung der Regierung. Just einen Tag nach Einreichen unserer Motion im Oktober 1997 – das ist schon ziemlich lange her – schickte die damalige Direktion der Fürsorge einen Vorentwurf zur Änderung des Sozialhilfegesetzes in die Vernehmlassung. Wir haben lange darauf gewartet, nämlich seit die Regierung 1995 das damalige Legislaturprogramm vorlegte und die Revision des Sozialhilfegesetzes darin versprochen wurde. Allerdings erhielten wir aufgrund der Ausführungen von Regierungsrätin Verena Diener, die damals für diese Sache zuständig war, anlässlich der Kantonsratssitzung vom 17. März 1997 zu den Legislaturschwerpunkten den Eindruck, dass die Revision des Sozialhilfegesetzes auf die lange Bank geschoben wird. Deshalb entstand unsere Motion.

Im Vorentwurf der Regierung, der im Oktober 1997 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sind tatsächlich wichtige Elemente einer Revision enthalten, die wir auch in unserer Motion fordern und die jetzt auf der Ebene des Vorentwurfs vorhanden sind. Es sind folgende vier Punkte:

- 1. Die Einführung eines Lastenausgleichsmodells des Typs «Bündnermodell» ist vorgesehen. Wir sagen dem so, weil es im Kanton Graubünden so praktiziert wird, mit einer horizontalen und einer vertikalen Ausgleichskomponente. Wir werden sicher später Gelegenheit haben, darüber zu sprechen.
- 2. Das Anstreben einer massvollen Regionalisierung der öffentlichen Fürsorge und Professionalisierung der individuellen Hilfe sind enthalten. Darüber werden wir hier im Rahmen einer Interpellation auch noch zu reden kommen.
- 3. Erfreulicherweise ist die Verankerung des Gedankens von Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe im Vorentwurf enthalten.
- 4. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für standardisierte Leistungssysteme in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen ist vorgesehen.

Alle diese Punkte des Vorentwurfs stützen und begrüssen wir. Wir wissen uns damit in bester Gesellschaft. Die wichtigen Gremien des Zürcher Sozialwesens wie die Fürsorgekonferenz, die Stellenleiterkonferenz der regionalen Sozialdienste im Kanton Zürich, aber auch wichtige private Träger wie die Caritas oder die Pro Senectute haben sich gleichlautend vernehmen lassen. Besonders wichtig sind natür-

lich

die SKOS-Richtlinien, die die Regierung bekanntlich – darüber haben wir heute Morgen schon gesprochen – per 1. Januar 1998 verbindlich erklärt hat. Wir hoffen, dass dies nicht wieder rückgängig gemacht wird.

Wir nehmen in unserer Motion zwei weitere Elemente auf, bei denen die Regierung anderer Meinung ist. Es geht zum einen darum, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen, die Kleinkinderbeiträge und die Alimentenbevorschussung ins Gesetz aufzunehmen. Die Regierung lehnt dies ab und sagt, die Aufnahme dieser Elemente würde den Rahmen des Gesetzes sprengen. Sie stellten nämlich keine Sozialhilfe dar, sondern gehörten zur Kategorie der von der öffentlichen Fürsorge streng zu unterscheidenden normierten Bedarfsleistungen.

Diese Belehrung vermag mich nicht zu überzeugen. Die Schwarzweissunterscheidung zwischen Fürsorge und den normierten Bedarfsleistungen ist überholt. Sie gehört wohl der Vergangenheit an. Wir müssen hier elastischer werden. Es macht keinen Sinn, einen 58-jährigen ausgesteuerten, erwerbslosen Familienvater der gleichen fürsorgerischen Praxis zu unterwerfen wie einen 24-jährigen Drogenabhängigen. Das ist einfach nicht vernünftig. Der 58-Jährige – den ich hier schematisch porträtiere – braucht und hat Anrecht auf eine standardisierte ergänzungsleistungsähnliche Überbrückung bis er das AHV-Alter erreicht. Alles andere ist ein Missbrauch der ganzen Bürokratie und der Abläufe der Sozialhilfe.

Es gibt ein zweites wichtiges Element in unserer Motion, das die Regierung nicht aufnehmen will. Es ist die Forderung nach Klärung des Verhältnisses der öffentlichen Sozialhilfe zu den Institutionen der privaten Sozialhilfe. Diese Forderung wird von der Regierung als nicht sinnvoll und nötig abgetan. Dies dünkt mich ziemlich schnöde, gerade gegenüber angesehenen privaten Leistungserbringern wie zum Beispiel die Pro Senectute oder die Caritas. Diese privaten Träger erbringen Leistungen im Bereich der Sozialhilfe. Sie kritisieren schon lange zu Recht, dass im Vorentwurf der Gesetzesrevision dem Subsidiaritätsprinzip viel zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Die Pro Senectute beispielsweise – das müsste Sie auf der rechten Ratsseite interessieren, da geht es um die alten Menschen – kritisiert seit Jahren, dass sich die kantonale Verantwortung gerade aufgrund des geltenden Sozialhilfegesetzes auf die wirtschaftliche Hilfe an Betagte sowie auf die finanzielle Unterstützung stationärer Einrichtungen beschränken muss. Wie wir alle wissen – ich hoffe zumindest,

dass wir es alle wissen –, hat inzwischen die ambulante, stützende und ergänzende Altersarbeit stark an Bedeutung gewonnen. Dem Kanton fehlen die gesetzlichen Grundlagen, um die Entwicklung unterstützen zu können, die wir alle als vernünftig erachten. Dies ist nicht vernünftig.

Eine grosse Mehrzahl der zwischen 1981 und heute revidierten kantonalen Sozialhilfegesetze hat die Kooperation mit privaten Leistungserbringern in die Gesetze aufgenommen. Es leuchtet mir ehrlich gesagt nicht ein, warum die Kantone Aargau, Baselland, Graubünden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen und so weiter etwas in ihre Gesetze geschrieben haben, das nicht sinnvoll und nicht vernünftig sein soll.

Ich bitte Sie, für die Überweisung unserer Motion zu stimmen und damit einen Beitrag zu leisten, dass eine umfassende, zukunftsgerichtete Revision unseres Sozialhilfegesetzes zu Stande kommen kann. Einen wichtigen Schritt hat die Regierung mit dem Vorentwurf gemacht. Diesen Schritt unterstützen wir mit der Überweisung der Motion und erweitern die Reformperspektive um zwei Elemente, die für die Sozialhilfe in diesem Kanton wichtig und wesentlich sind und sie fit machen für die Lösung der grossen, anstehenden Probleme. Wir stehen auf der Schwelle zum neuen Jahrtausend. Da könnten wir doch eigentlich miteinander etwas Vorwärtsgerichtetes beschliessen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig, die Motion Gurny nicht zu unterstützen. Wir sind zwar auch der Ansicht, das ein paar Punkte im Gesetz revisionsbedürftig sind. Nur steht unsere Ansicht derjenigen von Ruth Gurny diametral gegenüber, was sie auch nicht anders erwartet hat. Mit praktisch dem gleichen Datum – Ruth Gurny hat es erwähnt – hat die damalige Fürsorgedirektion unter Leitung von Regierungsrätin Verena Diener einen Vorentwurf zur Teilrevision in eine Vorvernehmlassung gegeben. Es kann wohl kein Zufall gewesen sein, dass sich diese beiden Daten praktisch decken. Der Trend in diesem Vorentwurf zeigt allerdings in eine völlig verkehrte Richtung. Verschiedene Anliegen der Motion waren darin enthalten und vollumfänglich verwirklicht, was meiner Ansicht nach auch kein Zufall ist. So sollte man nicht vorgehen.

Für uns müssen bei einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vor allem die folgenden Punkte beachtet werden:

- Förderung der Eigenverantwortung,
- Stärkung der Gemeindeautonomie,
- keine Regionalisierung der Fürsorgebehörden,
- keine Degradierung der Gemeinden zu reinen Zahlstellen,
- Reduktion der Fürsorge auf ihre Hauptaufgabe.

Ich zitiere aus einem Bundesgerichtsurteil vom 27. Oktober 1995 in dieser Sache: «In Frage steht dabei nicht ein garantiertes Mindesteinkommen. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Es ist in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen. Dabei kommen sowohl Geldleistungen wie auch Naturalleistungen in Betracht.» Weiter fordern wir keine Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien. Diese beinhalten zum Beispiel ein garantiertes Mindesteinkommen. Dies ist etwas, das nicht einmal bei denjenigen, die arbeiten, gesetzlich verankert ist. Daher die dringende Bitte an die Regierung: Heben Sie den Beschluss von anfangs 1998 in dieser Sache auf! Über diese Sache haben wir heute schon gesprochen.

Weiter verlangen wir die Reduktion der Klagbarkeit des Anrechts auf Fürsorgeleistungen. Die Fürsorgebehörden haben nicht nur die Pflicht, Leistungen auszurichten, sondern auch die Pflicht, mit unseren Steuergeldern sorgsam umzugehen. Wir verlangen auch die Ausweitung der Pflichten der Fürsorgeempfänger und die Verstärkung der Verwandtenunterstützung, was praktisch nicht mehr gemacht wird. Das würde der Fürsorge aber manchen Franken sparen. Wir verlangen eine Neuregelung der Ansprechsberechtigung bei den Konkubinatspaaren. Wir verlangen Sanktionen gegen renitente Fürsorgeempfänger, Schutz der Behörden und deren Angestellten. Wir verlangen die Beibehaltung der am Einzelfall orientierten Fürsorge in den Gemeinden.

Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass nur mit harten Massnahmen der Fortbestand einer vernünftigen Fürsorge gewährleistet werden kann. Das Einrichten von sozialen Hängematten führt in den Ruin.

Ich fordere Sie daher auf, zusammen mit der SVP-Fraktion die Motion nicht zu unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich begrüsse es im Gegensatz zu meinem Vorredner, dass die Regierung von sich aus das bestehende

Sozialhilfegesetz revidieren will. Es freut mich auch, dass sie gewisse Punkte unserer Motion aufgenommen hat. Ruth Gurny hat sie erwähnt. Es sind die Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien für die Gemeinden, die Regionalisierung und die Professionalisierung der persönlichen Hilfe sowie die Idee des Ausgleichsfonds. Das sind wichtige und zentrale Punkte im neuen Gesetz. Ich hoffe, dass sie so in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Der Vorentwurf zum Sozialhilfegesetz ist gut, so wie ich ihn beurteilen kann. Aber es ist leider erst ein Vorentwurf. Es nimmt mich wunder, was davon übrig bleibt, wenn er durch den Regierungsrat und die Vernehmlassung gegangen ist. Mit dem Wechsel von der Fürsorgedirektion ist es auch nicht mehr die Vorlage von Regierungsrätin Verena Diener, sondern es ist jetzt diejenige von Regierungsrätin Rita Fuhrer. Wenn ich heute Morgen zugehört habe bei der Dringlichkeit zur Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien und ich auch weiss, wie sich die SVP gegen die geplante Regionalisierung der Fürsorgebehörden wehrt, dann habe ich grosse Zweifel, dass von diesem Vorentwurf substanziell noch sehr viel übrig bleiben wird.

Ich sage noch etwas zur Motion. Mich hat die Begründung, weshalb nicht auch Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Kleinkinderbeiträge und Alimentenbevorschussungen ins Sozialhilfegesetz aufgenommen werden können, ziemlich befremdet. Es wäre wirklich einfacher, wenn man ein einziges und übersichtliches Gesetz schaffen würde, in dem sämtliche Formen der materiellen Hilfe und Existenzsicherung zusammengefasst sind, als wenn man dies in vielen verschiedenen Verordnungen und Gesetzen macht. Das gibt den Flickenteppich, den wir jetzt haben und bei dem niemand mehr durchblickt. Wir hatten in der Kommission für Soziales und Gesundheit am letzten Dienstag die grosse Freude und das Vergnügen, uns in die Thematik der Ergänzungsleistungen einzuarbeiten. Ein Dienstagmorgen hat nicht gereicht, um die Kommission kundig zu machen, wie genau die Finanzströme laufen, wo, was, warum und wie geregelt ist. Es ist sehr, sehr unübersichtlich, kompliziert und für Laien nicht verständlich. Wer arbeitet denn in den kleinen Gemeinden am Schalter? Das sind keine Sozialarbeiter. Das sind keine Profis, sondern Laien. Es wäre einfacher, in einem Gesetz alles zusammenzufassen und zu regeln.

Die Unterscheidung in Sozialhilfe und in normierte Bedarfsleistung ist nicht mehr zeitgemäss. Das hat auch Ruth Gurny gesagt. Dem

kann ich zustimmen. Der Hinweis auf die grundlegenden organisatorischen Änderungen, die das bedingen würde, wenn man alles in ein Gesetz packen wollte, kann ich im Zeitalter von wif! wirklich nicht mehr akzeptieren. Da werden ganze Direktionen umgekrempelt, Ämter auf-gelöst und andere Ämter neu gebildet. Das sind alles lauter organisatorische Änderungen. Da soll es nicht möglich sein, wenn man verschiedene Sachen in einem Gesetz zusammenfassen will. Das ist für mich eine ziemlich seltsame Argumentation.

Stark gewundert habe ich mich, als ich gelesen habe, dass der Grundsatz «Lohn statt Fürsorge» nicht ins Sozialhilfegesetz gehört. Das verstehe und akzeptiere ich nicht. Der Grundsatz, wenn man etwas bekommt, man auch etwas dafür leisten soll, ist doch heute etwas, das jeder Mensch befürwortet. In Zeiten von Geldnot ist es logisch und liegt zwingend auf der Hand. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Zum Schluss eine Bemerkung zur Teilrevision: Man macht in diesem Kanton immer Teilrevisionen. Ich weiss nicht, weshalb man sich nicht getraut, Totalrevisionen zu machen. Eine Teilrevision ist immer nur ein Flickwerk. Sie ist nie aus einem Guss. Ich bitte die Regierung sehr, eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zu machen und nicht nur eine Teilrevision. Manchmal habe ich fast den Verdacht, man macht Teilrevisionen, damit man in den verschiedenen Artikeln bei der männlichen Formulierung bleiben kann, was man nicht mehr kann, wenn man eine Totalrevision machen muss. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Im Gegensatz zu verschiedenen Rednerinnen und Rednern vorher nehme ich nicht zum Inhalt dieses Gesetzes oder der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes Stellung. Das kann nämlich in der Diskussion nach durchgeführter Vernehmlassung erfolgen.

Eine Vorvernehmlassung hat tatsächlich ergeben, dass eine Teilrevision sinnvoll ist, da sich die Lage wirklich geändert hat. Sie hat aber auch ergeben, dass die Gemeindeautonomie nicht tangiert werden soll. Vor allem soll die Kostenneutralität sowohl auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene herrschen. Aufgrund dieser Inputs wurde zunächst in kleinem Kreis eine Vernehmlassung einer Teilrevision in Umlauf gesetzt. Demnächst ist zu erwarten, dass der Kreis der sich zu vernehmlassenden Organisationen und Gemeinden ausgeweitet wird. Ich denke, wir sollten abwarten, was dann das Resultat sein wird.

Die FDP ist der Meinung, dass eine Teilrevision des Gesetzes eine Optimierung ist und Verbesserungen bringt. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Rückerstattungspflicht verankert wird. Wenn wir dann dieses Gesetz im Rat behandeln, können wir gerne diskutieren, ob einzelne Ergänzungen gemacht werden sollen.

Wir sind der Meinung, dass die Anliegen der Motion Gurny durch die Teilrevision aufgenommen wurden und sind deshalb gegen eine Überweisung der Motion.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): In den letzten Jahren musste man beobachten, dass immer mehr Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Darunter befinden sich ganze Menschengruppen, welche zwar auch Anspruch auf die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe haben, weil sie nicht aus eigener Kraft für sich oder ihre Familie aufkommen können, die grundsätzlich aber nicht beim Sozialamt anhängig sein müssten. Diese Kategorien sind namentlich ausgesteuerte Langzeitarbeitslose und Familien. Um diese Armutbetroffenen von der Fürsorge loslösen zu können, bedarf es neuer Modelle der Existenzsicherung. Das mittlerweile 18-jährige Sozialhilfegesetz muss deshalb revidiert werden, wobei einzelnen Punkten spezielle Beachtung geschenkt werden muss. Mit dem Postulat wird die Erarbeitung eines Leitbilds für das zürcherische Sozialwesen gefordert, um zu einer neuen Gesamtsicht gelangen zu können, was bedingt durch die gesellschaftlichen Entwicklungen notwendig ist. Die Ausgestaltung des zürcherischen Sozialwesens vermochte während langer Zeit den über viele Jahre hinweg im Grossen und Ganzen gleich gebliebenen Problemstellungen wirkungsvoll zu begegnen. In den letzten Jahren führten nun die erwähnten Veränderungen zu einer Überforderung der bis anhin griffigen Instrumente. Zwar wurde immer wieder versucht, möglichst schnell und wirkungsvoll auf die neuen Gegebenheiten zu reagieren, zum Beispiel mit den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen oder auch mit den Ausgesteuertenprogrammen. Mit solchen Feuerwehrübungen konnten einerseits gewisse Entwicklungen aufgefangen werden. Andererseits führten sie auch dazu, dass eine grundsätzliche Anpassung unseres Sozialwesens, welche den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel berücksichtigt hätte, nicht vorgenommen wurde. Um dies nachzuholen, bedarf es aber grundsätzlicher Veränderungen, zu denen genau jene Punkte gehören, welche der Regierung in der Motion zu weit gehen. Dazu reicht das routinemässige Verfassen von Berichten oder die Erhebung einiger Zahlen nicht aus. Neben den bereits gehörten notwendigen Änderungen sind für mich Anpassungen des Gesetzes zur Senkung der Nichtbezugsquote am dringendsten.

Robert Leu hat in einer Studie zu den bedarfsabhängigen Leistungen untersucht, wie gross der Anteil jener Menschen in der Schweiz ist, welche Anrecht auf bedarfsabhängige Leistungen hätten, diese aber nie beanspruchen. Da sind ganz erstaunliche, um nicht zu sagen erschütternde Zahlen zu Tage getreten. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV sind es zirka 35 Prozent, die gar nie Ergänzungsleistungen beantragen, obwohl sie ihnen zustehen würden. Noch höher liegt der Anteil bei den IV-Rentnern. Hier sind es beinahe 40 Prozent. Was die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe betrifft, ist eine Aussage schwieriger. Robert Leu macht aber doch die Aussage, dass es mindestens 45 Prozent der Leute sind, die unter dem sozialen Existenzminimum leben und nie Sozialhilfe beantragen.

Ich bin der Meinung, dass allein dieser Umstand eine Revision notwendig macht, die dazu führt, dass die Nichtbezugsquote gesenkt wird. Ein Teil der EVP-Fraktion wird aus diesen Gründen beide Vorstösse unterstützen.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP-Fraktion kann sich hinter die Antwort des Regierungsrates stellen. Das Sozialhilfegesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Die für uns wichtigen Punkte werden in einer Teilrevision berücksichtigt. Diese ist – wie bereits gehört – im Gang. Andere zu revidierende Punkte wie zum Beispiel der Grundgedanke «Lohn statt Fürsorge» gehen uns eindeutig zu weit. Eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ist nicht nötig. Es gilt jetzt, die Teilrevision erfolgreich zu Ende zu führen.

Die CVP will deshalb die Motion nicht überweisen.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Ernst Brunner hat sein Votum mit einer interessanten Verschwörungstheorie eröffnet, und zwar abgeleitet aus der simplen Tatsache, dass der Vorstoss von Ruth Gurny und die Vorvernehmlassung von Regierungsrätin Verena Diener in etwa zur gleichen Zeit vonstatten gingen. So einfach können Sie sich das auch wieder nicht machen, denn in dieser Vorvernehmlassung von Regierungsrätin Verena Diener steht wirklich nichts anderes drin, als was schon der Regierungsrat als Gesamtregierungsrat in seine damaligen Legislaturziele 1995–1999 aufgenommen hat. Diese waren: Verbind-

licherklärung der SKOS-Richtlinien, erhöhte Klagbarkeit der fürsorgeabhängigen Menschen, wenn von diesen Richtlinien abgewichen wird, sowie Ausbau der Fürsorgeleistungen zu einem ergänzungsleistungsähnlichen System für ganze Bevölkerungsgruppen. Das können Sie alles in den damaligen Legislaturzielen eines wohlverstanden bürgerlich dominierten Regierungsrates nachlesen.

Sie haben uns einen interessanten Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1995 zitiert, aber ohne uns den Kontext dieses Entscheids darzulegen. Es ging damals um Asylsuchende, die ausgewiesen worden waren und sich illegal wieder in die Schweiz zurückbegeben hatten. Der Kanton, in dem sie sich aufhielten, hat ihnen jegliche Fürsorgeleistungen verweigert. Damals sagte das Bundesgericht, das gehe nicht, mindestens eine Überlebenshilfe sei in einer solchen Situation als Grundrecht notwendig. Sie machen nun das Gegenteil daraus, denn Sie sagen, das Bundesgericht verlange nichts anderes als nur eine Überlebenshilfe. In der Zwischenzeit haben wir eine neue Bundesverfassung. Darin steht zu lesen, dass ein menschenwürdiges Dasein auch durch die Sozialhilfe gewährleistet werden muss. Ein menschenwürdiges Dasein ist genau das, was die SKOS-Richtlinien verwirklichen wollen. Ich habe diesen Morgen schon gesagt, dass es einmal ein bürgerliches Zehn-Punkte-Programm bei den vorletzten Wahlen gegeben hat. Darin hiess es, man wolle die SKöF-Richtlinien – wie sie damals lauteten – verstärkt fördern. Das ist im Zehn-Punkte-Programm, das Ihre Leute damals unterstützt haben, so enthalten.

Sie sagen gleichzeitig, die SKOS-Richtlinien sollen abgeschafft und die Klagbarkeit soll vermindert werden. Wenn Sie die SKOS-Richtlinien abschaffen wollen, müssen Sie, weil es dann die Gefahr der Willkür gibt, die Klagbarkeit nicht reduzieren. Dann müssen Sie die Klagbarkeit zwangsläufig ausbauen. Um was es bei dieser Willkür geht, haben uns die Armutsstudien von 1992 sehr schön dargetan. Ich will die kleineren Gemeinden nicht einfach anprangern, aber es heisst hier, es sei dort meist schwieriger, finanzielle Unterstützung zu erhalten. Ich zitiere: «Die Abklärungen sind umfangreicher. Die Budgets werden knapper berechnet und nicht unbedingt Lebensnotwendiges wird vielfach nicht genehmigt. Ausserdem muss man es sich eher gefallen lassen, dass sich der Fürsorger oder die Fürsorgerin ins Privatleben einmischt. Vorbehalte gegenüber geschiedenen Frauen zum Beispiel sind oft deutlicher spürbar. Auch Information und Aufklä-

rung werden eher vernachlässigt. Die Fürsorger und Fürsorgerinnen sind manchmal weniger Anwälte des Klienten oder der Klientin als Vertreter oder Vertreterinnen des Finanzhaushalts der Gemeinde. Die Gründe für solche Unterschiede könnten in einer unterschiedlichen Werthaltung gegenüber finanziell Schwachen liegen.» Das ist der springende Punkt. Es darf nicht an den unterschiedlichen Werthaltungen in der Gemeinde X gegenüber einer Stadt Y liegen, dass fürsorgeabhängige Menschen diskriminiert werden. Genau das ist der Sinn der SKOS-Richtlinien, dass solche Willkür vermieden wird. Alles andere Gerede von Ihrer Seite geht im Grunde genommen genau in diese Richtung, willkürliche Entscheidungen unter dem Vorwand der Gemeindeautonomie zu ermöglichen. Dagegen verwahren wir uns ganz entschieden.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Willy Spieler hat absolut Recht. Mit diesem Sozialhilfebericht wurde nämlich der Startschuss gegeben, im Sozialwesen eine Überbordung zu betreiben, wie wir sie jetzt erleben und wie sie heute zum Handeln veranlasst. Wenn Sie die Legislaturziele zitieren, muss ich sagen: Hut ab, das sind geschriebene Dinge, die die Regierung einmal ausgesagt hat, und zwar für 1995 bis 1999. Es wird neue geben müssen, nehme ich an. Sie haben Recht, das steht dort so geschrieben. In dem Sinne hat man natürlich Aussagen, die in diese Richtung gehen. Sie haben aber auch klar die Überlebenshilfe und ein menschenwürdiges Dasein mit dem Zitat des Bundesgerichtsurteils angesprochen. Das heisst aber nicht, Normierung nach oben, in einer Art und Weise, die Sozialhilfe zu einer wünschbaren Situation macht. Wir haben nicht nur die Asylanten, die wegen Kriegen bei uns hereinkommen, sondern auch die so genannten Asylanten, die zu uns kommen, weil man bei uns - wenn man schon keine Arbeit hat – wenigstens sehr gut vom Staat unterhalten wird. Das fördert alles, was wir momentan haben.

Zur anderen Form von Existenzsicherung, die Thomas Müller angesprochen hat: Wir haben uns bereits in den Kommissionssitzungen des EG zum AVIG über diese Forderungen unterhalten müssen. Erwerbslose sollen vom Staat mit einem Minimallohn bezahlt werden. Wir lehnen dies ab. Wir wollen auf der Basis der bisherigen Einstellungen Sozialhilfe als Überlebenshilfe betreiben. Wenn nun dieses Leitbild mit der Motion verlangt wird und dabei nicht nur die Sozialhilfe, sondern auch gesetzlich geregelte, auf Bundesrecht basierende

AHV-Ergänzungsleistungen mit hineingepackt werden sollen, dann entspricht dies nicht mehr dem Gedanken, dass situationsgerecht und sauber geregelt Hilfe angeboten werden muss. Die Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe. Sie sind eine Ergänzung zur AHV, die aus irgendeinem Grund im Einzelfall nicht voll zur Auszahlung kommt. Auch AHV-Bezüger können in die Situation kommen – selbst bei voller Entschädigung –, dass sie mit ihrer Existenzsicherung nicht durchkommen. Dann greift die Sozialhilfe ein.

Wir sind gegen eine absolute Gleichmacherei in der Sozialhilfegesetzgebung. Dies führt zu überrissenen Ansprüchen. Sie sollten einmal auf den Sozialämtern erleben, wie aggressiv zum Teil von Klientenseite gegenüber unseren sauber arbeitenden Beamten vorgegangen wird. Zum Teil wird mit Hilfe von Anwälten aufmarschiert und mit Drohungen argumentiert. Da müssen Sie mir sagen, wenn Sie soweit gehen und alles an Normen verbindlich erklären, dass die Sozialämter noch eine saubere Arbeit machen können. Dies ist nicht mehr gewährleistet.

Deshalb ist klar zu regeln, dass aufgrund einer sauberen Abklärung der persönlichen Verhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten Sozialhilfe geleistet wird. Dazu stehen auch wir. Das Sozialhilfegesetz ist zu erneuern. Aber es ist in einem ganz anderen Sinn zu erneuern, als über ein solches Leitbild, wie dies Ruth Gurny mit ihrer Motion vorschlägt.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Willy Haderer, etwas ist an Ihrer Option interessant. Sie wollen im Grunde genommen die Arbeit der Fürsorgebehörden moralisieren. Das ist Ihre Intention. Das hören vielleicht einige in diesem Saal nicht so gern. Ich bin für eine Entmoralisierung der Sozialpolitik. Dann braucht es klipp und klare Richtlinien. Die SKOS-Richtlinien sind eine Möglichkeit hierfür. Es gäbe vielleicht auch eine andere. Interessant ist, dass Sie sich mit Ihrem moralischen Ansatz, nämlich im Einzelfall mit solchen Kriterien gewissermassen den Leuten qua gut und böse Vorschriften machen zu können, mit anderen im Saal treffen, denen Sie sich sonst nicht so nah fühlen.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Die Revision des Sozialhilfegesetzes kann nicht, wie in diesem Saal vermutet worden ist, auf die lange

Bank geschoben werden, denn der Auftrag ist durch die Lastenabgeltung an die Stadt Zürich und das neue Gesetz dazu ganz klar erteilt, schon allein wegen des neuen Soziallastenausgleichs, der darin geschaffen werden muss. Dieser Auftrag ist einer besonderen Arbeitsgruppe erteilt worden, sich konkrete Gedanken zu einem neuen Soziallastenausgleich zu machen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass alle weniger bezahlen wollen und niemand mehr. Diese Arbeitsgruppe wird also noch einiges an Arbeit vor sich haben. Es sind selbstverständlich noch weitere Lastenausgleichsdiskussionen in anderen Direktionen da, die Einfluss nehmen werden auf die Lösung im Sozialhilfegesetz.

Es ist eine Art Vorvernehmlassung durch die Fürsorgedirektion vor meiner Zeit gemacht worden. Darin wurde die Regionalisierung auch formuliert. Die Vorvernehmlassung hat klar ergeben, dass wir mehr die Gemeindeautonomie mit berücksichtigen müssen, da sich die Gemeinden sonst mit diesem neuen oder revidierten Sozialhilfegesetz nicht einverstanden erklären könnten.

Die Sozialhilfe - nun komme ich zum zweiten Punkt, bei dem wir noch Differenzen haben - ist ein individueller Beitrag der Gemeinschaft an Einzelne. Der normierte Bedarf hingegen beinhaltet nebst Beihilfen, den Alimentenbevorschussungen und so weiter auch die Opferhilfe, beispielsweise auch Studienbeiträge oder die persönliche Hilfe durch die Jugendsekretariate oder die Sozialdienste der Justizdirektion. Es wäre also sehr vieles in dieses Gesetz einzupacken. Wir sind der Meinung, dass zwischen der individuellen Sozialhilfe und dem normierten Bedarf zu trennen ist. Es sind nicht nur organisierte Änderungen, die uns hier Sorge machen, sondern es besteht für die Gemeinden auch die bundesrechtlich vorgegebene Vorschrift, die Zusatzleistungen zur AHV und zur IV unabhängig von der Sozialhilfe durchzuführen. Wir hätten also hier vorprogrammierte Konflikte, die vermutlich eine lange Diskussion und Entscheidungszeit beinhalten würden. Es sind jetzt aber innert Frist dringendere Regelungen zu klären. Ich habe eine Frist von fünf Jahren ab Februar 1999 vom Gesetz vorgegeben. Diese dringenden Regelungen zu klären, die den Wunsch einer Totalrevision nach Meinung der Regierung vorgehen, sind innerhalb der Frist vorzuziehen.

Die Vorlage muss nicht nur durch die Regierung und durch die Vernehmlassung, wie hier vermutet worden ist, sondern auch durch das Parlament. Hier bestehen – das werden Sie beachtet haben – bereits

mehrere gegenläufige Vorstösse. Die Diskussion wird also stattfinden. Sie ist vorprogrammiert. Der Regierungsrat bittet Sie, zu Gunsten einer Teilrevision, die innert Frist auch verabschiedet werden kann, diese Motion nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96:55 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

12. Jassmeisterschaften

Ratspräsident Richard Hirt: Diejenigen, die an den 12. Jassmeisterschaften teilnehmen möchten, sind gebeten, sich bis zum 1. September 1999 mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Nachferien-Apéro

Ratspräsident Richard Hirt: Sie haben in der letzten Sitzung vor den Sommerferien und in der ersten Sitzung nach den Ferien an den Sitzungen ausgeharrt und diese mit grossem Interesse verfolgt. Ich lade Sie jetzt etwas vorzeitig zum traditionellen Nachferien-Apéro ein.

Rückzüge

- Privatisierungskonzept zur Entlastung der Kantonspolizei Postulat Ulrich Isler (FDP, Seuzach) und Lukas Briner (FDP, Uster), KR-Nr. 203/1998

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 30. August 1999 Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 27. September 1999.